



bundesarbeitsblatt

Arbeitsschutz Bundesversorgungsblatt

Heft 9-2003 E 1991

Wiedereingliederung

Maßnahmen am Arbeitsmarkt

Arbeitsmarktreform

Beispiel Australien

Sozialversicherung

Jahresbericht 2002

■ **Top-Thema**

4 Förderung der Wiedereingliederung
in den Arbeitsmarkt

9 Welche Arbeitsmaßnahmen
bringen Erfolg?

Ein Interview mit Ulrich Walwei vom IAB

■ **Internationales**

10 Arbeitsmarkt- und Sozialreform
in Australien

Von Heinz W. Bach

14 Blick über die Grenze

■ **Arbeitssicherheit**

17 Faire Bedingungen - Faire Spiele

Das Netzwerk „Sichere Baustelle“

■ **Dokumentation**

18 Jahresbericht des Bundesversicherungs-
amtes zur Sozialversicherung 2002

Von Rainer Daubenbüchel

■ **News & Service**

28 Neue Fachliteratur

32 Impressum

■ **Amtliche Bekanntmachungen**

ab Seite 33

Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Der Artikel ist zuerst erschienen im Wirtschaftsbericht 2003, „Brücken in den Arbeitsmarkt“, Kapitel II/5 herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt wird mit einer Vielzahl von Maßnahmen unterstützt. Denn ohne Hilfen der Arbeitsförderung ist es einer erheblichen Zahl von Arbeitslosen nur eingeschränkt möglich, eine Beschäftigung aufzunehmen. Als direkte Hilfen bei Maßnahmen zum Wiedereinstieg in reguläre Arbeit werden die so genannten Eingliederungszuschüsse gezahlt. Sie bieten Arbeitgebern Anreize, Arbeitnehmer einzustellen, die zunächst nicht das Leistungsniveau der übrigen Beschäftigten erreichen und deshalb wenig Chancen am Arbeitsmarkt haben.

Information

Der Wirtschaftsbericht kann bestellt werden unter:
Postfach 30 02 65
53182 Bonn;
Bestell-Tel.
01888 - 615 4171
Internet:
www.bmwa.bund.de

Von 1998 bis 2002 wurden so rund 700.000 Arbeitnehmer mit insgesamt 4,8 Mrd. EUR gefördert. Daneben zahlte die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 2002 Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Höhe von rd. 400 Mio. EUR. Diese wurden etwa zur Hälfte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht mitfinanziert. Indirekt verbessert werden die Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen durch Trainingsmaßnahmen wie Arbeitserprobung oder Probebeschäftigung.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) dienen der befristeten Beschäftigung förderungsbedürftiger Arbeitnehmer im zweiten, dem öffentlich geförderten Arbeitsmarkt. Statt Arbeitslosigkeit wird Beschäftigung im öffentlichen Interesse finanziert. ABM verbinden Erwerbsarbeit mit Qualifizierungsmaßnahmen oder einem Praktikum. SAM tragen in erster Linie dazu bei, bei Strukturbrüchen eine Basis für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Förderfähig sind u.a. Maßnahmen zugunsten der Umwelt

Leistungen der Arbeitsförderung bei Aufnahme einer Beschäftigung

Art der Leistung	Anspruchsvoraussetzung	Höhe (ohne Sonderregelungen)	Dauer	Teilnehmerbestand 2002 (JD)
Eingliederungszuschuss (§§ 217 ff. SGB III) bei Einarbeitung für Schwervermittelbare für ältere Arbeitslose	Bestehender Einarbeitungsbedarf Erschwerte Vermittelbarkeit Mindestens 50 Jahre, innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate arbeitslos	bis zu 30 % bis zu 50 % bis zu 50 %	bis zu 6 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu 24 Monaten	11.960 41.940 56.472
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§ 222a ff. SGB III)	Schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer	bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts	bis zu 36 Monaten in Ausnahmefällen bis zu 96 Monaten	19.507
Trainingsmaßnahme (§§ 48 ff. SGB III)	Arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht Arbeitslosenhilfe	Weiterleistung von Arbeitslosengeld/	4-12 Wochen	61.950
Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§§ 225 ff. SGB III)	Längstens 2 Jahre selbständig Bis 5 Arbeitnehmer beschäftigt Unbefristete Beschäftigung Neuer Arbeitsplatz Arbeitnehmer hat mind. 3 Monate Entgeltersatzleistung erhalten	Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu 50 % für max. 2 Arbeitnehmer	bis zu 12 Monaten	10.406
Überbrückungsgeld (§§ 57 ff. SGB III)	Vor Aufnahme der Selbständigkeit Bezug von Entgeltersatzleistungen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen In ABM/SAM beschäftigt Positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung	Zahlung von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe (einschl. pauschalierter Sozialversicherungsbeitrag)	6 Monate	54.305
Existenzgründungszuschuss - Ich AG - (§ 421 I SGB III)	In engem Zusammenhang mit Aufnahme der Selbständigkeit Bezug von Entgeltersatzleistungen In ABM/SAM beschäftigt Arbeitseinkommen darf im Jahr 25.000 € nicht übersteigen	gestaffelter Zuschuss monatlich (1. Jahr: 600 €, 2. Jahr: 360 €, 3. Jahr 240 €)	bis zu 3 Jahren	(in Kraft seit 1.1.2003)
Freie Förderung (§§ 10 SGB III)	Ausbildungssuchend, arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht Maßnahmen müssen den Zielen und Grundlagen der gesetzlichen Leistungen entsprechen	individuelle Förderung Projektförderung	variabel (entsprechend der gesetzlichen Leistungen)	62.899
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 260 ff. SGB III)	Beschäftigung von förderungsbedürftigen arbeitslosen Arbeitnehmern Maßnahme zusätzlich und im öffentlichen Interesse Vergabevorrang bei Maßnahme im gewerblichen Bereich	Zuschüsse zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt (30%-75%), in Ausnahmefällen bis 100% in Dauerbeschäftigung	bis zu 12 Monaten Verl. bis zu 24 Monaten möglich bis zu 36 Monaten bei Übernahme	124.709
Strukturanpassungsmaßnahmen (§§ 272 ff. SGB III)	Beschäftigung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern (arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht) Förderungsfähige Maßnahmen Vergabevorrang bei Maßnahme im gewerblichen Bereich	pauschalierter Zuschuss in Höhe von monatlich 1.075 € für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer	bis zu 36 Monate bis zu 48 Monaten bei Übernahme in Dauerbeschäftigung bis zu 60 Monaten bei Maßnahmen mit älteren Arbeitnehmern	67.422

und der Infrastruktur. Beide Instrumente stehen seit einigen Jahren stark im Fokus der Kritik. Zentraler Vorwurf ist die relativ geringe Quote der Eingliederung geförderter Personen in reguläre Beschäftigung nach Ablauf der Maßnahmen. Befürworter halten dem entgegen, dass ABM und SAM als vorrangig sozialpolitisch wirkende Instrumente wesentlich dazu beigetragen haben, bei unzu-

reichender Arbeitsnachfrage neue Beschäftigungschancen zu eröffnen und die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Zudem verbesserten sie die wirtschaftsnahe Infrastruktur und stärkten über die Erhöhung des regionalen Einkommens die Nachfrage. Erreicht wurde dies mit einem hohen finanziellen Aufwand – allein im letzten Jahr mit 3,1 Mrd. EUR. Öffentlich geförderte Be-

Berechnungsbeispiel zur Entgeltsicherung

Der 54jährige Arbeitslose Otto K. verfügte in seiner bisherigen Tätigkeit über ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.000 € - das entspricht nach Abzug von Steuern und Sozialgaben rd. 1.261 € netto. Er ist seit einem Jahr arbeitslos und hat noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 14 Monaten. Sein Arbeitslosengeld beträgt 60 % des Leistungsentgelts, das sind rd. 757 € monatlich. Otto K. nimmt eine neue Arbeitsstelle an, bei der er monatlich 1.400 € brutto bzw. 980 € netto verdient. Er hat Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Zuschuss zum Nettoentgelt:** Die monatliche Differenz zwischen beiden Nettoentgelten beträgt 281 € und wird Otto K. zur Hälfte, d.h. als monatlicher Zuschuss von 140,50 €, für die Dauer von 14 Monaten ausgezahlt. Insgesamt erhält er also netto 1.120,50 € monatlich.
- **Zusätzlicher Beitrag zur Rentenversicherung:** Das Arbeitsamt zahlt für Otto K. für die Dauer der Entgeltsicherung einen zusätzlichen Beitrag zur Rentenversicherung. Hierzu wird die Differenz zwischen 90 % des alten Bruttoentgeltes (2.000 € x 0,9 = 1.800 €) und dem neuen Bruttoentgelt (1.400 €), also 400 € monatlich - zu Grunde gelegt. Das Arbeitsamt übernimmt den vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 19,5 % und stockt die Alterssicherung des Arbeitnehmers damit um einen monatlichen Beitrag von 78 € auf.

schäftigung wird seit Jahren zurückgenommen, Eingliederungs- und Existenzgründungszuschüsse werden intensiviert. Entsprechend internationaler Erfahrungen wird stärker auf kürzere und betriebsnähere Maßnahmen gesetzt. Dazu trägt auch die sog. Freie Förderung bei: Mit bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel können Arbeitsämter Leistungen zur beruflichen Eingliederung unabhängig vom bestehenden Förderinstrumentarium frei entwickeln und entsprechend den regionalen Gegebenheiten einsetzen.

Für ältere Arbeitslose wird die Rückkehr in das Erwerbsleben erleichtert.

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, die seit Jahresbeginn 2003 in Kraft ist, hat als Zielgruppe Arbeitslose, die älter als 50 Jahre sind und über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 180 Tagen verfügen. Sie erhalten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem niedrigeren Nettoentgelt als in ihrer früheren Tätigkeit den Unterschiedsbetrag zwischen dem neuem und altem Nettoentgelt zur Hälfte ausgeglichen durch einen steuer- und beitragsfreien Zuschuss. Außerdem stockt das Arbeitsamt, wie im Berechnungsbeispiel dargestellt, die Beiträge zur Rentenversicherung auf. Die Förderung erfolgt für die Rest-

laufzeit des ursprünglichen Anspruches auf Arbeitslosengeld. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für ältere Arbeitslose geschaffen, möglichst schnell wieder eine Tätigkeit aufzunehmen.

Zusätzliche Anreize für Arbeitgeber, sie einzustellen, werden dadurch gegeben, dass diese für über 55-Jährige keine Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung (derzeit 3,25 % des Bruttolohns) zu zahlen brauchen. Außerdem können sie - befristet bis Ende 2006 - mit älteren Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr ohne Einschränkungen befristete Arbeitsverträge abschließen. In Kombination mit der sachgrundlosen Befristungsmöglichkeit bei Neueinstellung (die bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden kann) können damit jetzt Arbeitnehmer bereits ab dem 50. Lebensjahr ohne sachlichen Grund über einen längeren Zeitraum hinweg befristet beschäftigt werden. Insoweit dürfte der Kündigungsschutz keine Einstellungsbarriere mehr für ältere Arbeitssuchende darstellen. Diese deutlich verbesserten Rahmenbedingungen für die Unternehmen bei der Beschäftigung Älterer wird auch neue Chancen für jene öffnen, die nicht mehr mit der bisherigen maximalen Bezugsdauer von 32 Monaten beim Arbeitslosengeld rechnen können.

Das Programm Kapital für Arbeit verbindet zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit dem Zugang zu günstigen Finanzierungsmöglichkeiten.

Oft hindern die zu geringe Eigenkapitalausstattung und Probleme bei der Beschaffung von Fremdkapital Betriebe daran, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. An dieser Stelle setzt das Programm Kapital für Arbeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an. Es gewährt jedem gewerblichen Betrieb und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. EUR, der Ar-



beitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, geringfügig Beschäftigte oder Auszubildende einstellt, günstige Darlehen.

Das Programm wendet sich an Betriebe, die bereits länger am Markt sind und über ein wirtschaftlich stabiles Fundament verfügen. Diese Unternehmen profitieren von der günstigen Kapitalzufuhr und können zudem noch die üblichen Hilfen für das Einstellen Arbeitsloser in Anspruch nehmen. Aus dieser Konstellation ergibt sich ein relativ starker Anreiz, das Programm zu nutzen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hält unter günstigen Bedingungen ein Zusagevolumen von bis zu 1 Mrd. EUR im ersten Programmjahr für möglich. Dies entspräche einer zusätzlichen Beschäftigung von etwa 15.000 Personen. Bis Ende Mai wurden von der KfW Darlehensbeträge über 355 Mio. EUR vergeben; damit wurden rd. 4.800 neu begründete Beschäftigungsverhältnisse finanziell flankiert.

Um Personen mit Vermittlungshemmnissen schneller beruflich einzugliedern, werden Träger mit Einbegliederungsmaßnahmen beauftragt.

Solche Träger sind z.B. Vereine, Bildungsanbieter oder Strukturförderungsgesellschaften, die gewerbsmäßig geführt sind. Von ihnen wird durch Zielvorgaben in der Ausschreibung ein konkreter Eingliederungserfolg eingefordert. Die Zielquote legt das Arbeitsamt unter Berücksichtigung der einzugliedernden Zielgruppe und der Gegebenheiten auf dem regionalen Arbeitsmarkt fest. Auf bislang übliche, in Einzelheiten gehende Vorschriften zur Mittelausgabe wird verzichtet. Nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren schließt das Arbeitsamt mit dem Träger, dessen Konzept und Angebot am wirtschaftlichsten ist, einen Vertrag ab. Die Leistungen des Trägers werden durch ein vertraglich vereinbartes Honorar abgegolten, das auch erfolgsbezogene Komponenten enthalten kann. Mit diesem Angebot der Arbeitsmarktpolitik wird der Wettbewerb unter den Einrichtungen, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durchführen, verstärkt. Ziel ist auch hier die schnelle Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Das Instrument ist zunächst bis zum Jahr 2005 befristet.

Mini-Jobs erschließen im Dienstleistungssektor Beschäftigungsmöglichkeiten.

Klassische gewerbliche Tätigkeitsfelder für Mini-Jobber bestehen insbesondere im Hotel- und Gaststättengewerbe, dem Zeitungsvertrieb sowie – zumal nach den neuerlich verlängerten Ladenöff-

Konzeption des Programms „Kapital für Arbeit“

Wer einen Arbeitslosen für mindestens 12 Monate einstellt, kann ein Darlehen von bis zu 100.000 € erhalten. Die Vergabe erfolgt über die Hausbanken. Vorausgesetzt wird eine ausreichende Bonität, d.h. die Hausbank muss davon überzeugt sein, dass tragfähige unternehmerische Perspektiven vorhanden sind. Da sich die Förderkonditionen am Ausfallrisiko orientieren, können auch Unternehmen mit schwächerer Bonität Kredite bekommen. Die Vergabe der Darlehen erfolgt als Finanzierungspaket, das aus zwei fest miteinander verbundenen Bestandteilen besteht – einem klassischen, banküblich zu besichernden Fremdkapitaldarlehen und einem eigenkapitalnahen besicherungsfreien Nachrangdarlehen. Die Zinssätze bewegen sich am unteren Rand des Kapitalmarktes. Das Fremdkapitaldarlehen hat zwei, das Nachrangdarlehen acht tilgungsfreie Jahre. Die im Zins berücksichtigten Risikozuschläge bei schlechterer Bonität werden an einen Fonds abgeführt, aus dem mögliche Kreditausfälle beglichen werden. Förderfähige Maßnahmen sind Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, Qualifizierungsmaßnahmen, Innovationen sowie die Erschließung neuer Märkte. Ausgenommen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen. Einen Kredithöchstbetrag pro Unternehmen gibt es nicht. Die KfW führt regelmäßig Gespräche mit den Gruppen der Durchleitungsbanken über das Programm. Als Folge dieser Gespräche mit den Banken wurde das Programm bereits mehrfach angepasst – z.B. durch das Einbeziehen von Unternehmensübernahmen und von neu begründeten Ausbildungsverhältnissen.

nungszeiten – dem Einzelhandel. Mini-Jobs werden auch dazu beitragen, die Schwarzarbeit vor allem bei haushaltsnahen Dienstleistungen einzudämmen. Zu diesen zählen Kochen, Putzen, Gartenarbeit sowie das Betreuen und Pflegen von Kindern, Kranken, Alten und Bedürftigen. Wie das Berechnungsbeispiel zeigt, „lohnt sich“ Schwarzarbeit für den Privathaushalt kaum mehr, da nur wenig Einsparpotential, aber ein hohes Strafrisiko besteht. Außerdem bieten gerade in Zeiten schwacher Nachfrage, in denen die Einstellung von Vollzeitkräften manchem als Risiko erscheinen mag, Mini-Jobs eine flexible Besetzungsmöglichkeit. Nach den Erfahrungen mit den bisherigen 325 Euro-Jobs werden viele Personen diese Möglichkeit nutzen, um einen Hinzuverdienst zu erwerben – Hausfrauen, Rentner, Studenten, Schüler. Insbesondere für geringverdienende Voll- oder Teilzeitbeschäftigte ist es ein attraktiver Weg, über eine Nebenbeschäftigung das Einkommen zu erhöhen. Die von Kritikern der Neuregelung befürchtete Folge, dass dieses Angebot missbraucht wird, indem reguläre Vollzeit Arbeitsplätze in mehrere Minijobs aufgeteilt werden, ist durchaus ernst zu nehmen. Allerdings sprechen Verwaltungsaufwand, organisatorische Probleme und Qualifikationslücken bei den Mini-Jobbern gegen eine solche Missbrauchsvermutung.

Arbeitslose können nur im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen von den Mini-Jobs profitieren – nach den geltenden Vorschriften bleiben bei einem Verdienst in Höhe von 400 EUR bei Sozialhilfeempfängern nur rund 120 EUR, bei Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebeziehern 20 % der monatlichen Leistung, mindestens aber 165 EUR, anrechnungsfrei. Je höher das Arbeitslosengeld ist, um so mehr darf zusätzlich verdient werden; bei einem Arbeitslosengeld von 2.000 EUR kann das Einkommen aus einem Mini-Job vollständig behalten werden. Für künftige Bezieher des neuen Arbeitslosengelds II werden auch Mini-Jobs als zumutbare Arbeitsangebote gelten, um sie wieder schrittweise an die Arbeit heranzuführen.

Nach Angaben der Bundesknappschaft gibt es derzeit mehr als 6 Mio. Mini-Jobs. Ende März 2003, d.h. vor Inkrafttreten der neuen Regelung, war ihr von den Rentenversicherungsträgern ein Bestand von ca. 5,3 Mio. geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemeldet worden. Hieraus kann aber noch nicht zweifelsfrei geschlossen werden, dass es bereits zu einer Zunahme der Zahl der geringfügig Beschäftigten gekommen sei. Denn der gemeldete Bestand ist noch nicht von Erfassungs- und Ummeldefehlern bereinigt. Endgültige Zahlen über neu entstandene Mini-Jobs werden sich erst aus den Ergebnissen des Meldeverfahrens der Bundesknappschaft ergeben. ■

Die Gestaltung der Mini- und Midi-Jobs

Die seit dem 1. April dieses Jahres zugelassenen Mini-Jobs mit einem Einkommen von bis zu 400 EUR im Monat bieten flexible Beschäftigungschancen unterhalb der Sozialversicherungsschwelle. Für den Arbeitgeber fällt ein Pauschalbeitrag zur Sozialversicherung von 25 % an. Die bisherige Steuerfreistellung mit dem bürokratischen Freistellungsverfahren wird ersetzt durch die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschalsteuer. Der gesamte Pauschalbetrag wird jetzt an die neue Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft abgeführt, wodurch die bisherigen aufwändigen Meldungen an die jeweiligen Finanzämter und Krankenversicherungen entfallen. Kleinbetriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern zahlen zusätzlich eine Umlage von 1,3 % für eine Lohnfortzahlungsversicherung. Bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten bis zur 400 EUR-Grenze beträgt der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers nur 12 %. Er wird zudem steuerlich gefördert.

Regeln für geringfügige Beschäftigung und den Niedriglohnsektor

Bisherige Regelung: 325 EUR-Jobs		Neue Mini-Jobs (bis 400 EUR)		Neue Midi-Jobs (401 - 800 EUR)	
		Allgemein	im Privathaushalt	Allgemein	im Privathaushalt
Arbeitnehmer	Freistellung von Sozialabgaben, wenn keine weiteren Einkünfte; Aufstocken des RV-Beitrags auf 19,5 % möglich. Freigestellt von Steuern, wenn keine weiteren Einkünfte; sonst über Lohnsteuerkarte oder pauschale Lohnsteuer von 20 %	<ul style="list-style-type: none"> Freistellung von Sozialabgaben, auch bei Nebenerwerb; Aufstocken des RV-Beitrags auf 19,5 % möglich Freistellung von Steuern, auch bei Nebenerwerb 		<ul style="list-style-type: none"> Je nach Einkommenshöhe zwischen 4 % und 21 % Sozialversicherungsbeitrag Besteuerung über Lohnsteuerkarte (nach persönlichem Steuersatz) 	
Arbeitgeber	10 % KV; 12 % RV	11 % KV; 12 % RV 2 % Pauschalsteuer	5 % KV; 5 % RV 2 % Pauschalsteuer 10% der Aufwendungen, max. 510 € im Jahr absetzbar	<ul style="list-style-type: none"> 21 % Sozialversicherungsbeitrag (voller Anteil) 12 % der Aufwendungen, maximal 2.400 € im Jahr absetzbar 	

RV: Gesetzliche Rentenversicherung; KV: Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR gilt jetzt eine Gleitzone bis 800 EUR, in der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht. In diesem Einkommenssegment steigt der Sozialversicherungsbeitrag bei Arbeitnehmern von 4% kontinuierlich auf den Gesamtarbeitnehmeranteil von rd. 21 % an. Auf diese Weise wird ein abrupter Belastungssprung für die Arbeitnehmer vermieden und auch Beschäftigung zwischen 400 EUR und 800 EUR attraktiv. Die Arbeitgeber zahlen in diesem Bereich bereits den vollen Arbeitgeberanteil von rd. 21 %. Die Beschäftigten in der Gleitzone sind krankenversichert und erwerben - wenn auch geringe - Rentenansprüche. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten wird der zusätzlich mögliche Abzug von der Steuerschuld nochmals angehoben. Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden zusammengerechnet. Mit Überschreiten der 400 EUR-Grenze entsteht Versicherungspflicht. Grundsätzlich werden auch sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen mit geringfügigen Beschäftigungen zusammengerechnet; dabei bleibt eine Nebenbeschäftigung bis zu 400 EUR anrechnungsfrei.

Welche Maßnahmen der Arbeitsförderung sind besonders erfolgreich, Herr Walwei?

Wirkungsanalysen haben zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt. Problematische Resultate ergeben sich bei der öffentlich geförderten Beschäftigung. Bildet man – wie in einer IAB-Untersuchung geschehen – eine Kontrollgruppe von Nicht-Teilnehmern, erhält man eher negative Effekte auf die Wiedereingliederungschancen der Geförderten. Dem stehen aber positive Effekte gegenüber: die soziale Stabilisierung der Teilnehmer, die Vermeidung sozialer Ausgrenzung oder die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen tragen auf der Mikroebene dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Teilnehmer zu erhöhen. Auf der Makroebene verbessern sie die Humankapitalausstattung des Arbeitskräfteangebotes. Wirkungsanalysen haben ergeben, dass die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) dann erfolgreich ist, wenn sie zielgruppenorientiert und überdies betriebsnah ausgerichtet ist. Ähnlich wie bei FbW ist aber auch beim Einsatz von befristeten Lohnsubventionen vor zu großen Erwartungen und einem überzogenen Mitteleinsatz zu warnen. Lohnkostenzuschüsse zielen in erster Linie darauf, die niedrige Produktivität der geförderten Personen zumindest vorübergehend zu kompensieren. Die Netto-Beschäftigungseffekte halten sich aber in engen Grenzen, weil es zu Mitnahmeeffekten bei Arbeitslosen kommen kann, die auch ohne Förderung einen Arbeitsplatz gefunden hätten.

Wo zeigt das IAB in seinen Arbeiten Reformbedarf auf?

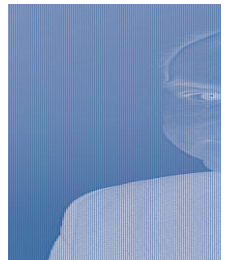
Unsere Befunde sprechen für eine konsequente Aktivierung der Arbeitslosen durch Fördern und Fordern. Darauf zielen z.B. verbindliche Wiedereingliederungspläne, kürzere Maßnahmen und Lohnersatzleistungen, die mit der Dauer der Arbeitslosigkeit abnehmen. Integraler Bestandteil einer Aktivierungsstrategie ist ein optimiertes Vermittlungssystem, das die Suchintensität der Erwerbslosen hoch hält. Hierzu können private wie öffentliche Dienstleister gleichermaßen beitragen. Förderlich für die Wiedereingliederungschancen ist außerdem eine strikte Orientierung der Maßnahmen am ersten Arbeitsmarkt, um so viele „Klebeffekte“ oder „Brückeneffekte“ wie möglich zu erzielen. Erfolgreich war dabei bisher z. B. die Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit.

Wie könnte das Förderinstrumentarium vereinfacht werden?

Aus dem Blickwinkel der Arbeitsmarktforschung erscheint das Förderinstrumentarium als zu komplex. Mit standardisierten Modulen an Stelle immer wieder neuer Maßnahmen für ähnliche Sachverhalte ließe sich die Passgenauigkeit der Arbeitsmarktpolitik erhöhen.

Der Hartz-Bericht fordert die Profis der Nation auf, den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu ihrer eigenen Sache zu machen. Welche Handlungsmöglichkeiten sehen Sie für sich?

Das IAB sieht auch in Zukunft seine vorrangige Aufgabe darin, Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt offen zu legen und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Es wird darauf ankommen, unsere wissenschaftlichen Befunde noch stärker in die Öffentlichkeit zu tragen und damit unseren Beitrag zur Politikberatung weiter zu verbessern. ■



Dr. Ulrich Walwei,
Stellvertretender
Direktor des Instituts
für Arbeitsmarkt- und
Berufsforschung (IAB)
Nürnberg



ulrich.walwei@
arbeitsamt.de

Arbeitsmarkt - und Sozialreform in Australien

Seit Beginn der neunziger Jahre erleben wir in vielen OECD-Staaten tiefgreifende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der Arbeitsmarktpolitik sowie der staatlichen oder gemeinnützigen Arbeitsverwaltung (Public Employment Service). Unter diesen ragt das australische Beispiel in vielfacher Hinsicht heraus, da es nicht nur zu den mutigsten bzw. radikalsten zählt, sondern auch deshalb, weil es schlicht „das Arbeitsamt“ abgeschafft hat.

Dr. Heinz W. Bach.
Der Autor lehrt an der
Fachhochschule des
Bundes für
öffentliche
Verwaltung Mannheim
im Fachbereich
Arbeitsverwaltung.

Die Vermittlung von arbeitslosen Menschen in Arbeit übernehmen nunmehr nichtstaatliche Einrichtungen. Dies bedeutet nicht „die totale Privatisierung“ der Arbeitsvermittlung; vielmehr werden Lizenzen an gewinnorientierte Privatfirmen, an gemeinnützige Einrichtungen (z.B. die Salvation Army), an kommunale Einrichtungen sowie an Nachfolgeorganisationen des früheren Commonwealth Employment Service vergeben.

Wenig bekannt ist hierzulande, dass diese Arbeitsmarktreform eingebettet ist in eine allgemeine Reform des australischen Wohlfahrtsstaates, die kontinuierlich seit einer Reihe von Jahren in Angriff genommen wird. Die Reform soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Ursachen der Veränderungen

Das traditionelle Wohlfahrtssystem Australiens entwickelte sich in einer Ära, als Arbeitslosigkeit in der Gesellschaft kaum eine Rolle spielte, als die meisten Familien intakt waren, das heißt, beide Eltern mit ihren Kindern zusammen lebten und der Vater der Haupternährer der Familie war. Sozialunterstützung war zumeist kurzzeitiger Natur. Zudem war der Großteil der Bevölkerung jünger als derzeit.

Die australische Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Auch hier steigt die Zahl der Arbeitslosen, die Arbeitsmöglichkeiten sind durchaus nicht gleichmäßig

und bedarfsgerecht über das Land verteilt, das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt an. Die Zahl und der Anteil der Alleinerziehenden wächst. Australien erlebt somit gesellschaftliche Veränderungen, wie sie sich in den meisten übrigen OECD-Staaten ereignen.

Trotz sinkender Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren ist der Trend zu beobachten, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker und länger von Sozialunterstützung abhängig sind. Es handelt sich hauptsächlich um Menschen mit Behinderungen, um ältere Arbeitnehmer und um Eltern.¹⁾ Hinzu kommen Aborigines und Torres Strait People, Menschen mit unzureichenden Englischkenntnissen und/oder (zu) geringer Schul-/Berufsbildung. (Australien war und ist ein Einwanderungsland.)

Die RGWR²⁾ urteilte angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen über das traditionelle Wohlfahrtssystem:

- ➔ Das Unterstützungssystem für Arbeitsfähige erscheint fragmentiert und zu wenig aktivierend ausgerichtet.
- ➔ Das System der Unterstützungsleistungen für Erwerbsfähige ist hinsichtlich Leistungen und Voraussetzungen zu komplex und unübersichtlich.
- ➔ Der sog. Lohnabstand scheint zu wenig zur Arbeitsaufnahme zu motivieren.
- ➔ Das Wohlfahrtssystem weist zu wenig Kontrollen auf.

Das alte australische System der Sozialunterstützung war also ein gutes und kosteneffektives Netz der sozialen Sicherung. Jedoch bot es trotz bester Intentionen und einiger Innovationsversuche zu wenig Anreize, um die Betroffenen anzuregen, schnellstmöglich ökonomische und soziale Unabhängigkeit anzustreben. Die Erfahrungen zeigten, dass es für viele Betroffene schwierig war und ist, sich wieder auf eigene finanzielle Füße zu stellen, wenn sie einmal, durch welche Umstände auch immer, von Sozialunterstützung abhängig geworden sind. Darüber hinaus gab es viele Unterstützungsprogramme und Hilfen verschiedenster Einrichtungen, aber wenig Koordination bei den Dienstleistungen und wenig Kooperation unter den zuständigen Einrichtungen.

¹⁾ *Das Risiko ist nicht zu unterschätzen, dass die 800.000 Kinder in Haushalten, die derzeit Arbeitslosigkeit erleben, selbst abhängig von Sozialunterstützung werden bzw. bleiben.*

²⁾ *Reference Group on welfare reform.*

Die neue sozialpolitische Philosophie

Die RGWR empfahl im Report 2000 Innovationen in fünf Hauptbereichen:

- ➔ Besser auf das Individuum zugeschnittene Angebote zur Unterstützung.
- ➔ Ein einfaches überschaubares System der Sozialleistungen.
- ➔ Anreize und finanzielle Unterstützung, um Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und dazu zu ermuntern.
- ➔ Gegenseitige Verpflichtung (mutual obligation).
- ➔ Sozialpartnerschaften als Schlüsselgröße, um durch Bereitstellung gemeinnütziger Arbeitsmöglichkeiten umfangreiche und vielfältige Möglichkeiten zur ökonomischen und sozialen Teilhabe zu schaffen (u. a. Work-for-the-Dole).

Bedeutsame Schritte zur Förderung von Effektivität, Effizienz und Fairness des sozialen Unterstützungssystems sind in den Jahren 2001 und 2002 mit neuen Programmen und Grundsätzen gemacht worden.

Bezieher von Unterstützungsleistungen verpflichten sich „als finanzielle Gegenleistung“ Teilzeit- und befristete Beschäftigungen zu akzeptieren. Im „Nebeneffekt“ führen diese häufig zu Vollzeitbeschäftigungen.

Einrichtungen für Arbeitslose handeln effektiver. Ein Eingangs-Assessment soll Art und Umfang des Unterstützungsbedarfes der Klienten klären. Das Unterstützungssystem soll auf die jeweiligen Bedarfe der verschiedenartigen Klienten und ihre Lebensumstände ausgerichtet werden.

- ➔ Job-Matching – Unterstützung durch beauftragte Agenturen bei der Arbeitssuche für Personen, denen eigentlich nichts fehlt außer einem Arbeitsplatz.
- ➔ Job-Search-Training – d. h. kurzzeitiges Motivierungs-, Bewerbungs- und (Selbst-)Präsentationstraining, um auf dem Arbeitsmarkt (wieder) wettbewerbsfähig zu werden.
- ➔ Intensive Assistance – Maßnahmen in Richtung Case-Management (persönliche Unterstützung) für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit hohem Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit.
- ➔ Transition – Programme für Berufsrückkehrer mit dem Ziel ihrer beruflichen Orientierung auf dem Arbeitsmarkt.
- ➔ Community Participation – Gemeinnützige Arbeit oder Tätigkeiten/Aktivitäten, die die Teil-

nahme an der Gemeinschaft vermitteln, für Personen, die auf lange Sicht oder dauerhaft nicht integrierbar am allgemeinen Arbeitsmarkt erscheinen (Obdachlose, Drogen- und Alkoholabhängige, schwerstbehinderte Menschen, u. a.).

- ➔ Work experience – Beschäftigung, berufliche Bildung und Trainingsmaßnahmen nur für spezielle Zielgruppen, etwa für Eltern, ältere Arbeitnehmer, Behinderte, Ureinwohner u. a. Unterstützungsempfänger. (JET – jobs, Education, Training) Demgegenüber sind allgemeine Arbeitsmarktprogramme aufgegeben worden, da Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen.
- ➔ Job opportunities – Erleichterter Zugang zu Trainingsmaßnahmen für Personen die in einer Work-for-the-dole-Maßnahme teilgenommen haben, um ihnen den Übergang in reguläre Beschäftigung zu ebnet.
- ➔ Unterstützung für die Personen in der Gemeinschaft, die am stärksten benachteiligt sind (vgl. Community Participation). Durch persönliche Unterstützung (case management) sollen diese Menschen in ihrer Lebenssituation stabilisiert und ihnen ein Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird.

Centrelink - Alle Leistungen aus einer Hand

Die australische Bundesregierung sowie (zumindest) der Bundesstaat New South Wales bedienen sich einer Institution mit dem Namen Centrelink, um die verschiedenen Programme umzusetzen. Centrelink gestaltet im Auftrag personelle und finanzielle Unterstützungsleistungen „von der Wiege bis zur Bahre“ in allen (besonderen) Lebenslagen. Die Einrichtung ist charakterisiert durch flache Hierarchie (Lean-Management), durch Niederlassungen in allen Landesteilen, in kleinen und zum Teil kleinsten Orten sowie durch engmaschige informationelle Vernetzung. Centrelink ist für die Kunden erreichbar über Telefon (Call-Centers), Internet-Auftritt und E-Mail-Kommunikation und durch persönliche Vorsprache. Die EDV-Vernetzung macht transparent, wer wann wo Kontakt mit Centrelink hatte und welche Unterstützungsleistungen beantragt und erhalten hat.

Im Einzelnen stellt Centrelink Programme und Unterstützungsleistungen bereit für

- ➔ Eltern oder Pflegeeltern,
- ➔ Schwangere, Babys und kleine Kinder,
- ➔ Personen in Scheidungs- oder Trennungssituationen, Witwen/Witwer und Waise;
- ➔ arbeitssuchende Personen,

- ➔ Studierende oder Personen in beruflicher Bildung, Personen, die eine solche Maßnahme anstreben,
- ➔ Abstudy (ein Programm zur beruflichen Bildung der Aborigines),
- ➔ junge Obdachlose, Schwangere, die aus dem Elternhaus geworfen zu werden drohen, u. a. m.,
- ➔ Personen, die eine selbstständige Existenz gründen wollen oder für eine Farm verantwortlich sind,
- ➔ Personen in Krisensituationen oder mit speziellen Bedarfen,
- ➔ eingewanderte Personen,
- ➔ kranke, verwundete oder behinderte Menschen,
- ➔ Personen, die behinderte, kranke oder pflegebedürftige Menschen versorgen,
- ➔ Personen nach dem Tod eines Angehörigen,
- ➔ Personen, die Unterstützung im oder für den Ruhestand benötigen,
- ➔ viele weitere besondere Lebenslagen.

Arbeitslose (Job Seekers) können von Centrelink folgende Einrichtungen und Leistungen erhalten: Ein Interview mit Test zur Abklärung der Chancen und Probleme auf dem relevanten Arbeitsmarkt (Profiling). Die Zuordnung zu Kundenkategorien für Job-Matching, Job-Search-Training oder Intensive Assistance o. a. entsprechend den Ergebnissen der Chancen-Schwierigkeiten-Analyse. Dadurch erhält der Klient das Recht auf Zahlung von Transfers (Newstart Allowance oder Youth Allowance), aber auch die Pflicht, eine oder mehrere entsprechende Agenturen des Job Network zur Arbeitsvermittlung, zur Beratung und Betreuung auf Kosten des Staates zu nutzen. Centrelink stellt ein sog. Touch-Screen in seinen Niederlassungen, aber auch im Internet eine landesweite Offene-Stellen-Datei zur Verfügung, die der Klient selbstständig nutzen kann, die ebenfalls den Agenturen zur Verfügung stehen.

Centrelink stellt wirtschafts-, branchen- und berufskundliches Informationsmaterial zur Verfügung. Nicht zuletzt ist Centrelink zuständig für die Arbeitslosen-Unterstützung.

Arbeitslosenunterstützung

Die Finanzierung des reformierten Systems der Arbeitslosenunterstützung (Newstart-Allowance) erfolgt aus allgemeinen staatlichen Haushaltsmitteln, es handelt sich also um eine Fürsorgeleistung. Das System ist transparent und einfach, denn es arbeitet weitgehend mit Flatrates und proportionalen Anrechnungen. Die Einkommens-Ersatzrate liegt mit ca. 37 % vergleichsweise sehr

niedrig. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass an den Tatbestand der Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von sozialen Tatbeständen anknüpft, die durch Gebührenbefreiungen und Preisreduktionen das „Realeinkommen“ Arbeitsloser erhöht.

Die Unterstützungsleistung ist prinzipiell nicht zeitlich begrenzt, setzt aber im Rahmen der Mutual Obligation (gegenseitige Verpflichtung) voraus, dass die Bezieher aktiv und nachhaltig Arbeit suchen und ihre Bemühungen regelmäßig nachweisen, an Bewerbungstrainings und anderen Kursen teilnehmen, Teilzeitarbeit oder befristete Tätigkeiten akzeptieren, Work for the dole akzeptieren, gemeinnützige Arbeitsprogramme von meist sechsmonatiger Dauer in vielen gesellschaftlich relevanten Bereichen mit einem Aufgeld von lediglich 20,80 A\$ (beim derzeitigen Wechselkurs 11 bis 12 EUR) je zwei Wochen zur Arbeitslosenunterstützungsleistung.

Die folgenden Beträge sind auf einen Zeitraum von 14 Tagen bezogen. Unverheiratete Personen erhalten 380,10 A\$, ab dem 60. Lebensjahr nach neunmonatiger Arbeitslosigkeit 416,90 A\$, Alleinstehende mit Kindern 411,10 A\$, Verheiratete 342,80 A\$ pro arbeitsloser Person. Zusätzliche Transfers wie Wohngeld können gezahlt werden, erhöhen jedoch den Betrag auf höchstens knapp 500 A\$.

Die Newstart Allowance unterliegt einem Einkommens- sowie einem Vermögenstest.

Einkommenstest: Einkommen bis zu 62 A\$ (je 2 Wochen) bleiben frei von Anrechnung, übersteigende Einkommen bis zu 142 A\$ werden zu 50 %, Einkommen von mehr als 142 A\$ werden zu 70 % auf die Unterstützungsleistung angerechnet. Wenn das Nebeneinkommen bestimmte Höchstgrenzen übersteigt, entfällt die Newstart Allowance vollständig.

Der **Vermögenstest** ist ebenfalls vergleichsweise einfach konstruiert.

Bei Eigenheimbesitzern bleiben – je nach Familienstand – Beträge zwischen 145.250 A\$ (für Alleinstehende) und 206.500 A\$ (für Familien und andere) frei von Anrechnung. Der Wert eines angemessenen selbstbewohnten Hauses bleibt unberücksichtigt. Übersteigt das Vermögen diese Beträge, entfällt die Arbeitslosenunterstützung. Bei Hilfeempfängern, die kein Eigenheim bewohnen, liegen die Freibeträge zwischen 249.750 A\$ und 311.000 A\$. Darüber hinaus ist liquides Vermögen (das ist – vereinfacht ausgedrückt – Vermögen, das innerhalb von 28 Tagen seit Beginn der Arbeitslosigkeit flüssig gemacht werden kann) einzusetzen, soweit es 2.500 A\$ bei Alleinstehenden und 5.000 A\$ bei Verheirateten oder Alleinstehenden mit Kindern übersteigt. In diesen Fällen beginnt die Auszahlung von Unterstützungsleistungen erst nach einer Wartezeit von 1 bis 13 Wochen. Die Dauer der Wartezeit hängt von der Höhe des liquiden Vermögens, vom Familienstand und von der Zahl abhängiger Kinder ab.

Empfänger von Newstart Allowance sind zum regelmäßigen Activity test im Rahmen ihres „Preparing for work Agreement“ verpflichtet. Verstöße können durch Sanktionen, sogenannte „Activity test penalties“ geahndet werden. Diese Sanktionen sind abgestuft. Der erste Verstoß führt zur Reduktion der Leistung um 18 Prozent für 26 Wochen, der zweite zu 24 Prozent, der dritte zum gänzlichen Entzug der Leistung für acht Wochen. Wird die Einladung zu Centrelink nicht befolgt oder werden Änderungen der persönlichen Umstände nicht mitgeteilt, führt es zur Reduktion der Leistungen um 16 Prozent für 13 Wochen oder zum Entzug für zwei Wochen. ■

Internet

www.australien-info.de

Infodienst über Australien von Reisedienst GmbH

www.down-under-guide.com

Australien Reiseführer: hier können die schönsten Gebiete Australiens anhand detailliert beschriebener Touren und mehr als 200 Fotos erforscht werden.

www.australien-gala.de

Eine virtuelle Reise nach Australien, dem 5. Kontinent. Informationen über Reisen, Touren und die Tierwelt in Australien mit über

Blick über die Grenze

■ Türkei

Lohnerhöhung im öffentlichen Dienst

Nach mehrwöchigen Verhandlungen zwischen Regierungsvertretern und Vertretern des Gewerkschaftsbundes Türk-İŞ ist am 22. Juli 2003 eine Vereinbarung über Lohnerhöhung für die 454.000 Arbeiter im öffentlichen Dienst für die Jahre 2003 und 2004 getroffen worden.

Für das erste Halbjahr 2003 soll eine Erhöhung pauschal um 55 MTL erfolgen, was einer Steigerung von durchschnittlich 6 % entspricht. Der Mindestlohn soll vorab von 306 MTL (188 EUR) auf 400 MTL (246 EUR) angehoben werden. Im zweiten Halbjahr 2003 soll die Steigerung 9 % betragen, im ersten und zweiten Halbjahr 2004 jeweils 5 %. Darüber hinaus sollen auch eventuelle Differenzen zur Inflationsentwicklung ausgeglichen werden. Schließlich soll auch eine Prämie in Höhe von 26 Tagen auf der Basis des Lohns vom 31.12. 2002 bis zum 31. Juli 2003 gezahlt werden, was insgesamt ca. 3 Mio. MTL entspricht.

Neben dem Lohnbereich wurde auch eine Absprache zur Beschäftigung getroffen: Es soll bei dem betroffenen Personenkreis keine Zwangsverrentung geben. Die Regierung hat sich gegenüber dem Internationalen Währungsfonds (IWF) verpflichtet, mehrere tausend Stellen abzubauen. Trotzdem soll niemand zu Rentenantragstellung gezwungen werden. Wer nicht in

Frührente gehen will, soll, sofern seine Stelle im Rahmen der Privatisierung überflüssig wird, in einer anderen Institution beschäftigt werden. ■

■ Italien

Armutsbericht vorgelegt

Im Jahr 2002 lebten rund 11 Prozent der Familien bzw. 7,14 Millionen Menschen unter den Bedingungen relativer Armut, so der Bericht des Nationalen Statistikinstituts Istat.

4,2 Prozent der Familien bzw. 2,916 Mio. Menschen konnten die absolute Armutsgrenze nicht überwinden. Armut finden sich weiterhin überproportional im Mezzogiorno. Kinderreichtum, Alter und niedriges Bildungsniveau sind die häufigsten Ursachen von Armut. Die relative Armutsgrenze machte sich im Jahr 2002 an einer Einkommensschwelle von 823,45 Euro (2001: 814,55 Euro) für einen Zweipersonenhaushalt bzw. 411,72 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt fest. 11 Prozent der Familien (2001: 12%) und 12,4 Prozent der Bevölkerung (2001: 13,6%) hatten ein Einkommen, das diese Schwelle nicht überschritt.

1,384 Mio. Menschen im Norden, 870.000 im Zentrum und 4,886 Mio. im Mezzogiorno sind relativ arm. Im Gegensatz zum vorigen Jahr stieg ihre Anzahl im Norden (+ 45.000), im Zentrum (-187.000) und im Mezzogiorno (-546.000) ging sie zurück. Dennoch bleibt das dramatische Nord-Süd-Gefälle

weiterhin bestehen: Während im Norden 5,4 Prozent, im Zentrum 7,9 Prozent der Bevölkerung mit einem Einkommen unterhalb der relativen Armutsschwelle auskommen müssen, sind es im Mezzogiorno 23,6 Prozent. Zwei Drittel aller armen Familien leben im Süden. Istat stellt fest, dass sich – auch wenn ihre Anzahl gesunken ist – die Lebensbedingungen der relativ armen Familien verschlechtert haben: Ihr durchschnittliches Einkommen liegt 21,4 Prozent unterhalb der relativen Armutsgrenze. ■

■ Schweden

Neues Gesetz gegen Diskriminierung

Am 1. Juli 2003 ist unter anderem ein neues Gesetz gegen Diskriminierung in Kraft getreten. Das Gesetz verbietet Diskriminierung im Zusammenhang mit ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder anderen Glaubensauffassungen, sexuellen Neigungen und Behinderungen.

Das Gesetz gilt auf folgenden Gebieten: Arbeitsmarkt, Aufbau oder Ausübung eines Gewerbes, Berufsausübung, Mitgliedschaft und Vorteile einer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder Berufsverbänden sowie Waren, Dienste und Wohnungen. Darüber hinaus gilt das Verbot der Diskriminierung wegen ethnischer Zugehörigkeit, Religion und anderen Glaubensauffassungen ebenfalls im Zusammenhang mit Sozialdienst, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und

Gesundheits- und Krankenpflege. Mit dem neuen Gesetz wird eine entsprechende EU-Richtlinie fristgerecht umgesetzt.

Die neuen Regelungen stellen klar, dass Schikanen und Anstiftungen zur Diskriminierung einer Person Formen von Diskriminierung sind. Eine neue einheitliche und gemeinsame Beweisregelung wird eingeführt, die die rechtlichen Prinzipien der Beweisüberprüfung der EG zum Ausdruck bringen. Das Diskriminierungsgesetz soll auch bei Berufspraktikum, Berufsausbildung und bei Tätigkeiten der Berufsfindung gelten. Der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbotes erstreckt sich auch auf diejenigen die – ohne fest angestellt zu sein – temporär als Leiharbeiter arbeiten. Eine Ausnahme vom Verbot gegen gezielte Diskriminierung wird auf folgende Weise geändert: Das Gesetz gilt nicht im Falle der Entscheidung über eine Einstellung, Beförderung oder eine Weiterbildung zum Zwecke einer Beförderung, wenn eine bestimmte sexuelle Neigung oder eine bestimmte Behinderung aufgrund der Natur der Arbeit oder dem Zusammenhang, in der sie ausgeführt wird, notwendig sind.

Mit dem Begriff „verbesserte Gesundheit im Arbeitsleben“ ist

ein gesetzliches Maßnahmenbündel verbunden, mit dem die sehr hohe Zahl von krankgeschriebenen Personen sowie von chronischen Kranken, die eine besondere Sozialleistung als Frührentner erhalten, vermindert werden soll. Schweden liegt, was die Krankenquote betrifft, in der EU an der Spitze. Die jetzigen Maßnahmen sind Teil einer längerfristigen Strategie, um die staatlichen Ausgabenzuwächse in diesem Bereich zu begrenzen. Die Kostensteigerungen gefährden die festgesetzten Obergrenzen für den staatlichen Haushalt.

Staatliche Behörden müssen ab sofort wie alle anderen Betriebe, Kommunen sowie Provinziallandtage jährlich in Berichten Rechenschaft über den Krankenstand ablegen. Arbeitgeber mit maximal 10 Angestellten, sind davon ausgenommen.

Die Berichterstattungspflicht bezieht sich auf Angaben über den gesamten Krankenstand, den Krankenstand bei Männern und Frauen und die Aufgliederung des Krankenstands nach den Altersgruppen bis 30 Jahre, 30-49 Jahre, 50 Jahre und älter. Auch ist der Anteil der Krankgeschriebenen anzugeben, die 60 Tage und länger krankheitsbedingt abwesend waren.

Der Anteil der krankgeschriebenen Frauen ist überdurchschnittlich hoch. Die Zahl der langen Krankschreibungen ist sehr hoch und steigt tendenziell noch immer. In jüngster Zeit nimmt auch die Zahl der Krankschreibungen bei jüngeren Arbeitnehmern zu. Nicht erfasst wird offenbar die regionale Differenzierung beim Krankenstand. Im klimatisch schwierigen „Norrländ“ ist z.B. der Krankenstand besonders hoch.

Am 1. September 2003 ist eine Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (1997:238) und der Verordnung über das arbeitsmarktpolitische Programm (2000:634) in Kraft getreten: Wenn ein Arbeitssuchender die Maßnahme der Aktivitätsgarantie beginnt, hört das Recht auf, zu früher begonnenen Bezugszeiten für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zurückzukehren. Das bedeutet, dass ein Arbeitsloser nicht die Maßnahme der Aktivitätsgarantie abrechnen darf, um stattdessen Arbeitslosengeld zu bekommen. Um das Interesse an einer Ausbildung der an der Aktivitätsgarantie teilnehmenden Arbeitslosen zu fördern, werden besondere Bedingungen für Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme eingeführt. ■

Anzeige

WM 2006: Faire Spiele - faire Arbeitsbedingungen

Bundesweite Aktion „Netzwerk Baustelle“ will Baustellensicherheit verbessern

Überall in Deutschland wird gebaut - zu den prominentesten Baustellen werden in den nächsten Jahren die Stadionbauten für die WM 2006 gehören. Baustellen sind Arbeitsstätten mit besonders hohen Gesundheits- und Unfallrisiken. Hier sind Unfälle nicht nur weit häufiger als in anderen Branchen, sondern haben meist auch deutlich schwerere Folgen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der am Bau Beschäftigten liegen über dem Durchschnitt aller Berufsgruppen. Um Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu verbessern, haben sich im Jahr 2003 alle Bundesländer mit den Unfallversicherungsträgern zu einem deutschlandweiten Projekt „Netzwerk Baustelle“ zusammengetan.



Unterstützt wird die Aktion vom Deutschen Fußballbund. Unter dem Motto „WM 2006: Faire Spiele – faire Arbeitsbedingungen“ setzt sich der DFB dafür ein, dass bei Bauvorhaben für die Spiele niemand zu Schaden kommt. Als ideeller „Pate“ der Aktion „Netzwerk Baustelle“ appelliert der DFB damit an alle Bauherren, sich für erstklassige Sicherheits- und Gesundheitsstandards auf Baustellen einzusetzen – und dies nicht nur beim Stadionbau.

„Netzwerk Baustelle“ ist darüber hinaus Teil einer europaweiten Baustellenkampagne, die 2003 von der Europäischen Kommission gefördert wird. Als gemeinsam von Bundesländern und Unfallversicherungsträgern getragenes Konzept zur Verbesserung des Arbeitsschutzes auf Baustellen trägt das „Netzwerk“ zur optimalen Umsetzung nationaler und europäischer Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten auf Baustellen bei und sorgt gleichzeitig für größere Transparenz im Arbeitsschutz auf Baustellen. Denn wenn alle Aufsichtsinstitutionen gemeinsam vorgehen und mit einer Zunge sprechen, wird es für Bauherren, Planer und Bauunternehmen, kurz: alle am Bau Beteiligten leichter, ihre Verantwortung für

sichere und gesunde Arbeitsbedingungen am Bau wahrzunehmen.

Im Rahmen der Aktion „Netzwerk Baustelle“ werden zahlreiche Informationsmaterialien angeboten und vielfältige Beratungsangebote gemacht. In allen Bundesländern werden vier Wochen lang Baustellen daraufhin überprüft, ob die Arbeiten gut organisiert und koordiniert sind und die einschlägigen Vorschriften, u. a. die Baustellenverordnung, eingehalten werden. Dabei ziehen die staatlichen Behörden mit den Unfallversicherungsträgern an einem Strang: mit gemeinsamen Anforderungen, gemeinsamen Handlungshilfen und abgestimmter Beratung. Ob ein Bauherr sich also an seinen Unfallversicherungsträger oder an die Arbeitsschutzbehörde wendet – er wird Informationen „aus einem Guss“ erhalten.

„Faire Spiele – faire Arbeitsbedingungen“ – unter diesem, ganz auf die WM 2006 zugeschnittenen Motto werben die Initiatoren und Unterstützer des „Netzwerks Baustelle“ bei allen Bauherren und ihren Partnern darum, für weniger Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen auf ihren Baustellen zu sorgen. ■

Nähere Informationen zum „Netzwerk Baustelle“ sowie konkrete Handlungshilfen und Beratung erhalten Sie bei den in Ihrem Bundesland für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, bei Ihrem Unfallversicherungsträger und unter

 www.netzwerk-baustelle.de

Bundes- versicherungsamt - **Jahresbericht** zur Sozialversicherung 2002

Die Finanzentwicklung war auch im Jahr 2002 das große Thema der Sozialversicherungen. Das Defizit von über vier Milliarden EUR in der Rentenversicherung und Fehlbeträge von fast drei Milliarden EUR in der Gesetzlichen Krankenversicherung, die weiterhin steigende Entwicklung der Beitragsätze auf durchschnittlich vierzehn Prozent am Ende des Jahres bei einem überproportionalen Anstieg der Leistungsausgaben sind ebenso alarmierend wie das Defizit von annähernd 390 Millionen EUR bei den Pflegekassen - und dies obwohl hier die Gesamtausgaben hinter den Schätzungen zurückgeblieben waren.

Von **Rainer Daubenbüchel**.

Der Autor ist
Präsident des Bundes-
versicherungsamtes.

Erhebliche Aufbauarbeit mussten wir bei der Entwicklung der Prüferfordernisse und Leitfäden für die Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen leisten. Die Abklärung rechtlicher Fragen und die Beratung der späteren Antragsteller über die zulassungsrelevanten Anforderungen standen im Vordergrund.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zeichnete sich ein starker Trend zur Zusammenarbeit bis hin zu Fusionen bei gleichen Branchen ab. Wir haben gern die Beratung zu den gestalte-

rischen Möglichkeiten und Grenzen des Gesetzes übernommen und für bestimmte Probleme gesetzliche Änderungen unterstützt.

Ein besonderes Anliegen war uns die Umsetzung des sich aus der gemeinsamen Schwerpunktprüfung zur Abgrenzung der Hilfsmittelzuordnung Krankenversicherung/Pflegeversicherung ergebenden Umbuchungsbedarfs. Im Bundesbereich konnte dies im Jahresverlauf fast abgeschlossen werden. Gefreut hat uns als Aufsichtsbehörde, dass trotz des erheblichen Volumens weitgehend

Einvernehmen erzielt werden konnte. Allerdings obliegen uns als Verwaltungsbehörde für den Finanzausgleich in der Pflegeversicherung noch Abklärungen im Aufsichtsbereich einiger Länder.

Immer noch aktuell ist die Diskussion über die Vertretbarkeit des Arzneimittelhandels via Internet.

Finanzentwicklung der Rentenversicherung

Die dramatische Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten hat sich im Jahr 2002 fortgesetzt: War das Jahr 2001 noch durch eine ausgeglichene Einnahmen-Ausgaben-Bilanz gekennzeichnet, wurde im Jahr 2002 ein Defizit von mehr als 4,1 Milliarden EUR erzielt. Eine wesentliche Ursache hierfür war die anhaltend schlechte Konjunkturlage und die in der Folge steigende Zahl an Arbeitslosen. So sank die Schwankungsreserve von fast 13,8 Milliarden EUR auf rund 10,0 Milliarden EUR oder 0,65 Monatsausgaben zum Jahresende 2002. Damit wurde die erst zum 1. Januar 2002 auf 0,8 Monatsausgaben abgesenkte Mindestausstattung um fast 2,3 Milliarden EUR deutlich verfehlt. Um den Beitragsatzanstieg zum 1. Januar 2003 auf 19,5 Prozent begrenzen zu können, hat die Bundesregierung diese Mindestausstattung inzwischen weiter auf 0,5 Monatsausgaben vermindert. Finanzausgleichszahlungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von fast acht Milliarden EUR stellten in der Rentenversicherung der Arbeiter die vorgeschriebene Mindestausstattung in Höhe von 0,4 Monatsausgaben sicher.

Die gesamten Beitragseinnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten stiegen im Jahr 2002 nur um rund 0,5 Prozent auf 164 Milliarden EUR. Unterproportional wuchsen mit weniger als 0,2 Prozent hierbei die Pflichtbeitragseinnahmen für Erwerbstätige. Eine überproportionale Zunahme war bei den Beitragseinnahmen für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit mit rund 9,8 Prozent zu verzeichnen. Für Zeiten der Kindererziehung hat der Bund 2002 mehr als 11,6 Milliarden EUR an Beiträgen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt.

Die Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die wie alle Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung vom Bundesversicherungsamt bewirtschaftet werden, betragen im Jahr 2002 mehr als 49 Milliarden EUR; das sind über drei Milliarden EUR oder sieben Prozent mehr als im Vorjahr. Der Bund

hat mit seinen Zuschüssen und seiner Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten 28 Prozent der Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten finanziert; im Vorjahr lag dieser Anteil noch bei 27 Prozent. Weitere fast 6,2 Milliarden EUR hat der Bund im Jahr 2002 der Rentenversicherung insbesondere für so genannte einigungsbedingte Leistungen (§ 291 c SGB VI) sowie für Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) erstattet.

Die Ausgaben für Rentenleistungen sind im Jahr 2002 auf fast 190 Milliarden EUR gestiegen; das ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 3,5 Prozent. Zum 1. Juli 2002 erfolgte entsprechend der sogenannten modifizierten Bruttolohnanpassungsformel eine Rentenanhebung um 1,63 Prozent im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und um 1,84 Prozent im Beitrittsgebiet. Von den Rentenleistungen sind Beiträge an die Krankenversicherung und an die Pflegeversicherung der Rentner abzuführen; diese Beiträge werden jeweils zur Hälfte von den Rentnern und der Rentenversicherung getragen. Der Beitrag der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zur Krankenversicherung der Rentner betrug im Jahr 2002 rund 12,8 Milliarden EUR und zur Pflegeversicherung der Rentner fast 1,6 Milliarden EUR. Im Rahmen des Wanderversicherungs- und des Wanderungsausgleichs erstattete die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zudem der knappschaftlichen Rentenversicherung per Saldo knapp 5,7 Milliarden EUR für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation hat die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mehr als 4,7 Milliarden EUR aufgewendet.

Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Rentenausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung betragen im Jahre 2002 rund 13,1 Milliarden EUR. Die Bundesknappschaft zahlte für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) 854 Millionen EUR; für die Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) 111 Millionen EUR. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation schlugen mit 120 Millionen EUR zu Buche.

Zur Deckung dieser Ausgaben standen im Jahre 2002 Beitragseinnahmen von rund einer Milliarde EUR zur Verfügung; weitere 4,1 Milliarden EUR wurden der Bundesknappschaft per Saldo im

Rahmen des Wanderversicherungsausgleichs erstattet. Diese Erstattung bezieht sich auf Rentenansprüche, die aus Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten resultieren, die aber von der Bundesknappschaft ausgezahlt werden.

Der Wanderungsausgleich orientiert sich an den Veränderungen der Anzahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten und wird von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft gezahlt. Für das Jahr 2002 bezog die Bundesknappschaft aus dem Wanderungsausgleich Einnahmen von fast 1,6 Milliarden EUR.

Nach § 215 SGB VI trägt der Bund den Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung. Wegen dieser Defizithaftung des Bundes ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung keine Schwankungsreserve erforderlich. Der Bund zahlte der Bundesknappschaft im Jahre 2002 einen Zuschuss in Höhe von 7,4 Milliarden EUR.

Finanz- und Vermögensentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung hat nach den vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung veröffentlichten Daten das Jahr 2002 mit einem Defizit von 2,96 Milliarden EUR abgeschlossen. Einnahmen von 139,65 Milliarden EUR standen Ausgaben von 142,61 Milliarden EUR gegenüber. Trotz hoher Tariflohnsteigerungen in zahlreichen Branchen zur Mitte des vergangenen Jahres ist der Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen um 0,5 Prozent je Mitglied aufgrund der schwierigen konjunkturellen Entwicklung hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Anstieg der Leistungsausgaben je Mitglied um 2,8 Prozent ist im wesentlichen auf den Anstieg der Arzneimittelausgaben um 4,8 Prozent zurückzuführen.

Die weiterhin steigende Entwicklung der Beitragssätze spiegelt den im Vergleich zu den Beitragseinnahmen überproportionalen Anstieg der Leistungsausgaben wider. Der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung stieg von 13,6 Prozent im Jahr 2001 bis Ende 2002 auf 14 Prozent. Die Spannweite der Beitragssätze der bundesunmittelbaren Krankenkassen lag zwischen 11,2 und 14,9 Prozent.

Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Kassen über deren Finanz- und Vermögensentwicklung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für

die Beitragssatzgestaltung bildeten auch im vergangenen Jahr einen Schwerpunkt unserer Arbeit. Insgesamt haben 116 der bundesunmittelbaren Krankenkassen ihre Beitragssätze angehoben. Dem stehen zwei Krankenkassen gegenüber, die ihre Beitragssätze gesenkt haben.

Überlegungen des Wettbewerbs bestimmen bei einzelnen Krankenkassen die Beitragssatzpolitik stärker als die offensichtlichen finanziellen Notwendigkeiten. Um einer massiven Überschuldung, die aus solchem Verhalten folgen kann, vorzubeugen, hat das Bundesversicherungsamt in zwei Fällen die notwendige Erhöhung der Beitragssätze angeordnet.

Das Defizit von 2,96 Milliarden EUR muss aus den Finanzreserven der Krankenkassen finanziert werden und hat zu einem entsprechenden Rückgang des Betriebsmittel- und Rücklagenvermögens geführt. Zahlreiche Krankenkassen sind nach Aufzehrung ihrer Finanzreserven Kreditverpflichtungen eingegangen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. In zwei Rundschreiben haben wir alle bundesunmittelbaren Krankenkassen auf die gesetzlichen Regelungen und das Erfordernis einer Beitragssatzerhöhung hingewiesen.

Um die finanziellen Grundlagen der gesetzlichen Krankenkassen zu stärken, das Beitragssatzniveau zu stabilisieren und finanziellen Spielraum für strukturelle Reformmaßnahmen zu schaffen, hat der Deutsche Bundestag am 20. Dezember 2002 das Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Da die im Gesetz enthaltenen Regelungen zu Einsparungen von etwa drei Milliarden EUR führen sollen, wird den Krankenkassen mit Wirkung vom 7. November 2002 bis zum 31. Dezember 2003 untersagt, die Beitragssätze anzuheben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn anderenfalls die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben wäre oder Beitragssatzanhebungen aufgrund von Faktoren aus dem Risikostrukturausgleich unvermeidbar wären. Soweit dem Bundesversicherungsamt entscheidungsreife Anträge auf Beitragssatzanhebung bis zum gesetzlichen Stichtag vorlagen, wurden diese nach der bestehenden Rechtslage geprüft und beschieden, über später eingegangene Anträge wurde der neuen Rechtslage entsprechend entschieden.

Finanzentwicklung in der Pflegeversicherung im Jahre 2002

Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben im Jahre 2002.

Für die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben der Pflegeversicherung ergeben sich für das Jahr 2002 die folgenden Werte: ➔

Der seit Bestehen der Pflegeversicherung zu beobachtende Anstieg der Ausgaben hatte sich in den letzten Jahren leicht abgeflacht. In diesem Jahr betragen die Gesamtausgaben der Pflegeversicherung, die neben den Leistungsausgaben auch die Ausgaben für die Verwaltungskosten und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen umfassen, insgesamt rund 17,363 Milliarden EUR, was wieder einen etwas stärkeren Anstieg gegenüber dem Vorjahr um ca. 2,97 Prozent bedeutet. Dabei stiegen allein die Leistungsausgaben der Pflegekassen auf insgesamt rund 16,470 Milliarden EUR, was einer Steigerung von ca. 2,74 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Insgesamt lagen die Ausgaben damit jedoch noch um ca. zwei Prozent unter der von den Kassen in ihren Haushaltsplänen geschätzten Entwicklung.

Diesen Ausgaben standen Einnahmen der Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt ca. 16,973 Milliarden EUR gegenüber. Dies bedeutet eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um rd. 176 Millionen EUR oder um ca. 1,05 Prozent. Die Gesamteinnahmen umfassen neben den Beitragseinnahmen der Pflegekassen auch die Beiträge, die unmittelbar an den Ausgleichsfonds gezahlt werden, sowie die sonstigen Einnahmen, und hier insbesondere die Zinserträge der Pflegekassen und des Ausgleichsfonds. Während die Beitragseinnahmen (Pflegekassen und Ausgleichsfonds) um 1,22 Prozent stiegen, musste bei den Zinserträgen aufgrund des ungünstigen konjunkturellen Umfeldes ein Rückgang in Höhe von 10,64 Prozent in Kauf genommen werden. An diesen sonstigen Einnahmen konnten der Ausgleichsfonds absolut rd. 109 Millionen EUR und die Pflegekassen rd. 103 Millionen EUR erwirtschaften.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben der Pflegekassen und des Ausgleichsfonds ergibt somit für das Jahr 2002 ein Defizit von annähernd 390 Millionen EUR.

Finanzausgleich in der sozialen Pflegeversicherung

Der Zweck des Finanzausgleiches nach den §§ 66 ff. SGB XI besteht darin, bei den Pflegekassen, deren monatliche Leistungsausgaben die Beitragseinnahmen übersteigen, die Betriebsmittel und gegebenenfalls die Rücklage aufzufüllen. Der Ausgleichsfonds zahlte zu diesem Zweck aus seinem Mittelbestand insgesamt rd. 7,575 Milliarden EUR

Tabelle 1: Soziale Pflegeversicherung, Jahresergebnis 2002

Soziale Pflegeversicherung: Jahresergebnis 2002	
Einnahmen	Beiträge absolut
Beitragseinnahmen	16.760.879.544,00 EUR
Sonstige Einnahmen	212.351.245,09 EUR
Einnahmen insgesamt	16.973.230.789,09 EUR
Ausgaben	
Beiträge absolut	
Leistungsausgaben	16.469.913.883,53 EUR
Verwaltungskostenpauschale	577.925.744,77 EUR
Verwaltungskosten-Schlusszahlung	1.657.707,59 EUR
Hälfte der Kosten des Medizin. Dienstes	257.119.203,40 EUR
Summe der sonstigen Ausgaben	56.398.726,49 EUR
Ausgaben insgesamt	17.363.015.265,78 EUR
Jahresfehlbetrag	- 389.784.476,69 EUR

Ohne Jahresabgrenzung.
Quelle: Statistiken PS (Liquidität der Pflegekassen) und PVM (Liquidität des Ausgleichsfonds)

Tabelle 2: Soziale Pflegeversicherung, Jahresergebnis 2001

Soziale Pflegeversicherung: Jahresergebnis 2001	
Einnahmen	Beiträge absolut
Beitragseinnahmen	16.559.305.198,04 EUR
Summe der sonst. Einnahmen	237.643.777,06 EUR
Einnahmen insgesamt	16.796.948.975,10 EUR
Ausgaben	
Beiträge absolut	
Leistungsausgaben	16.030.609.163,35 EUR
Verwaltungskostenpauschale	568.856.845,10 EUR
Verwaltungskosten-Schlusszahlung	-1.037.546,87 EUR
Hälfte der Kosten des Medizin. Dienstes	248.433.872,40 EUR
Summe der sonstigen Ausgaben	16.861.737.187,35 EUR
Ausgaben insgesamt	17.363.015.265,78 EUR
Jahresfehlbetrag	- 64.788.212,25 EUR

Ohne Jahresabgrenzung.
Quelle: Statistiken PS (Liquidität der Pflegekassen) und PVM (Liquidität des Ausgleichsfonds)

Tabelle 3: Soziale Pflegeversicherung, Vergleich 2002 zu 2001

Ergebnisse der sozialen Pflegeversicherung 2001 und 2002 im Vergleich (Veränderungen in Prozent)	
Einnahmen	Veränderungen in Prozent
Beitragseinnahmen	1,22 %
Summe der sonst. Einnahmen	-10,64 %
Einnahmen insgesamt	1,05 %
Ausgaben	
Veränderungen in Prozent	
Leistungsausgaben	2,74 %
Verwaltungskostenpauschale	1,59 %
Verwaltungskosten-Schlusszahlung	-259,77 %
Hälfte der Kosten des Medizin. Dienstes	3,50 %
Summe der sonstigen Ausgaben	279,15 %
Ausgaben insgesamt	2,79 %

Ohne Jahresabgrenzung.
Quelle: Statistiken PS (Liquidität der Pflegekassen) und PVM (Liquidität des Ausgleichsfonds)

an diese Pflegekassen zur Sicherung ihrer Liquidität aus. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnittswert in Höhe von mehr als 630 Millionen EUR.

Die jährlichen Werte des Transfervolumens seit 1996 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 4: Soziale Pflegeversicherung, Entwicklung der Transfervolumina

Finanzausgleich der sozialen Pflegeversicherung	
Jährliche Transfersumme an die Pflegekassen	
Jahr	Beitrag absolut
1996	4.720.012.930,56 EUR
1997	5.834.168.970,55 EUR
1998	6.692.084.769,69 EUR
1999	6.813.713.033,63 EUR
2000	7.153.292.249,70 EUR
2001	7.242.152.419,31 EUR
2002	7.574.773.381,11 EUR

Entwicklung des Mittelbestandes

Die Liquiditätsreserve der Pflegeversicherung, die sich aus den Mitteln des Ausgleichsfonds und der Pflegekassen (Betriebsmittel und Rücklage) zusammensetzt, hatte zum 31.12.2002 ein Volumen von rd. 4,865 Milliarden EUR. Gegenüber dem 31.02.2001 (rd. 4,703 Milliarden EUR) ist dies ein Zuwachs von rd. 162 Millionen EUR oder um 3,44 Prozent, was jedoch ausschließlich auf der fristgerechten Rückzahlung der mittelfristigen Forderung gegenüber dem Bund nach Artikel 52 Absatz 4 PflegeVG (Investitionshilfedarlehen) beruht. Ohne diese Rückzahlung hätte die Liquiditätsreserve entsprechend dem o.g. negativen Saldo aus Einnahmen und Ausgaben abgenommen.

Die Entwicklung der Liquiditätsreserve seit 1996 lässt sich anhand der folgenden Tabelle und der Grafik ablesen.

Tabelle 5: Soziale Pflegeversicherung, Entwicklung der Liquiditätsreserve

Liquiditätsreserve der sozialen Pflegeversicherung	
Stichtag	Betrag absolut
31. Dezember 1996	4.017.580.810,92 EUR
31. Dezember 1997	4.804.881.765,62 EUR
31. Dezember 1998	4.928.463.681,48 EUR
31. Dezember 1999	4.889.393.134,82 EUR
31. Dezember 2000	4.769.918.526,42 EUR
31. Dezember 2001	4.702.928.491,47 EUR
31. Dezember 2002	4.864.980.736,27 EUR

Die Liquiditätsreserve setzt sich zusammen aus dem Mittel-Ist der Pflegekassen und dem Mittelbestand des Ausgleichsfonds. Der Zuwachs in 2002 beruht ausschließlich auf der Rückzahlung des Darlehens nach Art. 52 Abs. 4 PflegeVG.

Ausblick

Die erwartete Ausgaben- und Einnahmeentwicklung der kommenden Jahre lässt ein weiteres Abschmelzen des Ausgleichsfonds und damit der Liquiditätsreserve voraussehen, so dass in absehbarer Zukunft eine Überprüfung des gegenwärtigen Beitragssatzes in Höhe von 1,7 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen erfolgen muss.

Finanzentwicklung bei den Bau-Berufsgenossenschaften

Auch im Jahr 2002 hat die Finanzentwicklung bei den Bau-Berufsgenossenschaften die Aufmerksamkeit der Aufsicht auf sich gezogen. Dabei hat sich die bereits in den Vorjahren festgestellte, durch die Krise in der Bauwirtschaft ausgelöste, negative Entwicklung verstärkt – wir hatten im Tätigkeitsbericht 2001 (siehe Bundesarbeitsblatt 9-2002) ausführlich darüber berichtet. Insbesondere wird zunehmend deutlich, dass sich ein Anstieg der Beitragsbelastung der Mitgliedsunternehmen der Bau-Berufsgenossenschaften durch den Einsatz von Rücklagemitteln nur für kurze Zeit verhindern lässt. Schon jetzt sind die liquiden Rücklagemittel bei einigen Trägern so weit aufgebraucht, dass ein weiteres Abschmelzen nicht genehmigungsfähig wäre.

Zur dauerhaften ausgleichenden Begrenzung der Beitragsbelastung der Mitgliedsunternehmen der Bau-Berufsgenossenschaften streben alle Beteiligten eine Fusion der sieben Bau-Berufsgenossenschaften sowie der Tiefbau-Berufsgenossenschaft an. Als ersten Schritt haben die Bau-Berufsgenossenschaften Hamburg und Hannover seit Mitte des Jahres 2002 eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, was vom Bundesversicherungsamt ausdrücklich begrüßt wurde. Langfristig ist die Zusammenarbeit auf die Vereinigung zu einer Berufsgenossenschaft angelegt, die im Jahr 2005 wirksam werden soll.

Ende des Jahres 2002 haben die Vertreterversammlungen von sieben der insgesamt acht betroffenen Berufsgenossenschaften eine Fusion für das Jahr 2005 beschlossen. Voraussetzung hierfür war eine von der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften beschlossene Vereinbarung zur Unterstützung hoch belasteter Berufsgenossenschaften. Beides, die beschlossene Fusion und die Unterstützungsvereinbarung, muss den Aufsichtsbehörden noch zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies sind neben dem Bundesversicherungsamt auch die zuständigen Behörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern.

Wir hoffen, dass unsere Einschätzung, nach der die Finanzprobleme der Bau-Berufsgenossenschaften dauerhaft nur durch die angestrebte Fusion gelöst werden können, auch von den zuständigen Ländern geteilt wird.

Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen

Strukturierte Behandlungsprogramme (Disease-Management-Programme) für chronisch Kranke verfolgen das Ziel, den Behandlungsablauf und die Qualität der medizinischen Versorgung chronisch Kranker zu verbessern. Die von den Krankenkassen oder ihren Verbänden zu entwickelnden Programme sollen die bislang bestehende Über-, Unter- und Fehlversorgung chronisch Kranker beseitigen und eine effiziente und wirtschaftliche Versorgung gewährleisten.

Zum 1. Juli 2002 wurden in die Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) erstmals Anforderungen zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme für die Krankheitsbilder Diabetes mellitus Typ 2 und Brustkrebs formuliert. Weitere Indikationen sollen im Jahr 2003 folgen.

Das Bundesversicherungsamt hat in medizinischer und rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die eingereichten Programme und die zu ihrer Durchführung geschlossenen Verträge die Anforderungen der Risikostrukturausgleichsverordnung erfüllen. Wir haben dementsprechend im Jahr 2002 zwei neue Referate in unserem Haus aufgebaut, die bereits begonnen haben, Leitfäden und Prüfschemata auf Basis der RSAV zu erarbeiten. Zulassungsrelevante Fragen haben wir in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung abgestimmt.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt lag in der Beratung (potentieller) Antragsteller und deren Verbände im Hinblick auf die Programm- und Vertragsgestaltung. Programme können jedoch erst dann zugelassen werden, wenn in den eingereichten Anträgen sämtliche zulassungsrelevanten Anforderungen an die Programme und an die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verträge erfüllt werden.

Versandhandel für Arzneimittel aus Internetapotheken

Das Bundesversicherungsamt hat auch in diesem Berichtsjahr die Aufsichtsverfahren fortgesetzt, die

gegen Krankenkassen eingeleitet worden waren, die Kosten für Arzneimittel erstattet hatten, die via Internet bezogen worden waren.

Zwischen den Krankenversicherungsträgern und dem Amt ist streitig, ob nach der derzeitigen Rechtslage eine solche Kostenübernahme gestattet ist.

Das Bundesversicherungsamt verneint dies, denn der Versandhandel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln verstößt gegen § 43 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG). Diese Vorschrift verbietet das berufs- und gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Arzneimitteln für den Endverbraucher auf dem Wege des Versandes. Gleichzeitig verstößt ein Versandhandel (z.B. über den in den Niederlanden ansässigen Anbieter 0800DocMorris) gegen das Verbringungsverbot des §73 Abs. 1 AMG. Ein solcher Versandhandel ist insbesondere nicht gem. § 73 Abs. 2 Nr. 6 a AMG gerechtfertigt.

Auch die Vorschriften des europäischen Rechts führen entgegen der Ansicht von Befürwortern eines Versandhandels mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln nicht zu dessen Zulässigkeit. Der in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Art. 28 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist durch das Verbot des Versandhandels nicht verletzt, da ein solches als bloße Verkaufsmodalität nicht den Handel mit Arzneimitteln an sich betrifft und für sämtliche betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gilt. Diese Auffassung wird von der Deutschen Bundesregierung geteilt. Letztlich wird die strittige Rechtsfrage erst in dem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof bezüglich des deutschen Versandhandelsverbotes für apothekenpflichtige Arzneimittel geklärt werden.

Wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln sind derzeit gegen 35 Krankenkassen aufsichtsrechtliche Verfahren eingeleitet worden. Wir haben die betreffenden Kassen verpflichtet, die Förderung und Finanzierung des Versandhandels zu unterlassen und den Sofortvollzug angeordnet.

Fünf Betriebskrankenkassen haben gegenüber dem Bundesversicherungsamt eine Unterwerfungsklausel abgegeben, gegenüber acht weiteren Krankenkassen ist das aufsichtsrechtliche Verfahren noch nicht beendet.

Zwanzig bundesunmittelbare Krankenkassen haben gegen Aufsichtsmaßnahmen des Bundesver-

sicherungsamt Klage vor dem jeweiligen Sozialgericht erhoben. Ein Verfahren ist durch ein Fusionsverfahren der Versicherungsträger erledigt, in einem anderen Fall wurde die Erklärung im Hauptsacheverfahren abgegeben. In elf Fällen sind im einstweiligen Rechtsschutz wegen der Anordnung des Sofortvollzuges Beschlüsse von Sozialgerichten ergangen, von denen zehn den Sofortvollzug bestätigt haben. Den gegen die Bestätigung des Sofortvollzuges eingelegten Beschwerden haben die Landessozialgerichte in zwei Fällen stattgegeben, weil sie die vorgenommene Interessenabwägung zwischen den Gründen, die über den erlassenen Verpflichtungsbescheid hinaus zur Anordnung der sofortigen Vollziehung führten, und den Belangen der Kasse nicht für ausreichend hielten. Bis zum Jahresende hat sich aber auch ein Landessozialgericht in Kenntnis der anderen zuvor ergangenen Beschlüsse unserer Rechtsauffassung angeschlossen.

Gelegentlich ist der Vorwurf zu hören, das Bundesversicherungsamt gehe nicht gleichmäßig gegen alle betroffenen Kassen vor. Diese Behauptung ist falsch. Wir werden in jedem Fall tätig, in dem uns Verstöße bekannt werden.

Der Versandhandel von Arzneimitteln weist, insbesondere beim Vertrieb über Internet, ungelöste Risiken auf. So beispielsweise bezüglich der Herkunft, der Zusammensetzung und der Echtheit eines dort bestellten Arzneimittels. Beipackzettel werden oftmals nicht mit einem Arzneimittel mitgeliefert oder sind in einer fremden Sprache abgefasst. Grundsätzlich unterstützt zwar das Bundesversicherungsamt die Forderung, das deutsche Versandhandelsverbot für Arzneimittel aufzuheben, auch um darin enthaltene Kosteneinsparungsmöglichkeiten für die gesetzlichen Krankenkassen nutzbar zu machen. Solange hier aber nicht durch rechtliche Regelungen des Gesetzgebers ein verlässlicher Rahmen für die besondere Qualitätssicherung des Arzneimittelversandes geschaffen ist, wäre es gegenüber dem Endverbraucher unverantwortlich, auch nur vorläufig Risiken für Leben oder Gesundheit von Versicherten in Kauf zu nehmen. Nur durch die Schaffung (europaweiter) klarer rechtlicher Strukturen, die dem Schutz der Verbraucher dienen, kann Gefahren Einhalt geboten werden. Um zu verhindern, dass gesetzliche Krankenkassen im Zusammenwirken mit Internetapotheken unkontrolliert Fakten und Strukturen schaffen, die den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einschränken, wird das Bundesversicherungsamt diesbezügliche Rechtsverstöße von Krankenkassen weiterhin verfolgen.

Fusionen von gewerblichen Berufsgenossenschaften, Änderung von § 118 Abs. 1 SGB VII

Nachdem im Jahr 2000 das erste Genehmigungsverfahren zur Vereinigung zweier Berufsgenossenschaften – der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen – seinen vorläufigen Abschluss gefunden hatte, haben im Berichtsjahr weitere Berufsgenossenschaften, in der Absicht zu fusionieren, um unsere Beratung gebeten.

Die in Verwaltungsgemeinschaft verbundene Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft und die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft hatten bereits 1998 ihr Vorhaben beschlossen, im Verlauf der Wahlperiode der ehrenamtlichen Organe (1999 bis 2005) sich nach § 118 SGB VII zu einer Berufsgenossenschaft zu vereinigen. Das Vorhaben nahm nunmehr konkrete Form an. Klärungsbedarf bestand dabei vor allem zunächst hinsichtlich verfahrenstechnischer Fragen zum Vereinigungszeitpunkt im Jahr 2005 sowie hinsichtlich beitragsrechtlicher Fragen nach der Vereinigung.

Für den Zeitpunkt der Vereinigung haben wir je nachdem, ob er vor oder nach den Sozialversicherungswahlen liegen würde, die Verfahrenswege aufgezeigt. Wichtig war dabei, dass die Berufung der Organmitglieder durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 118 SGB VII die allgemeinen Sozialversicherungswahlen nicht ersetzen kann. Die Berufung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt vielmehr grundsätzlich nur für den Rest der laufenden Wahlperiode, so dass ein Verzicht auf die Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2005 nicht möglich ist. Folge einer Vereinigung nach den Sozialversicherungswahlen wäre, dass die Organe der neuen Berufsgenossenschaft für den Rest der Wahlperiode bis 2011 auf Vorschlag der Berufsgenossenschaft von uns berufen werden würden. Bei einer Vereinigung kurz vor den Sozialversicherungswahlen würden den bei der Fusion berufenen Organen schon nach kürzerer Zeit die gewählten Organe folgen.

Auf der beitragsrechtlichen Seite ging die Bestrebung dahin, die Fusion möglichst kostenneutral zu gestalten. Dabei stellte sich die Frage, ob die Beiträge zumindest für eine Übergangszeit nach der Vereinigung so festgelegt werden könnten, dass die relativ hohe Altlast der einen Berufsgenossenschaft auch nach dem Zusammenschluss von den Unternehmen dieser Berufsgenossenschaft getragen werden würde. Eine gesetzliche Regelung war für diesen Fall jedoch nicht vorhanden.

Das Fusionsverfahren der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft hat dabei bereits einen Weg gewiesen, wie die besonders hohe Belastung zunächst bei den Verursachern bleiben und erst mit der dritten Gefahrtarifperiode eine breitere Verteilung erfahren könnte.

Aufgrund einer Gesetzesinitiative des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde jedoch u.a. die gefahrtarif- und beitragsrechtliche Ausgestaltung nach der Vereinigung von Berufsgenossenschaften auf eine neue, gesetzliche Grundlage gestellt. Mit dem Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz-HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167 ff.) wurde die Vorschrift des § 118 Abs. 1 SGB VII über die Vereinigung von Berufsgenossenschaften zum 1. Juli 2002 geändert. Seither ist bei der Vereinigung von Berufsgenossenschaften auch eine Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung dieser Berufsgenossenschaften vorgesehen. Diese Vereinbarung kann für eine Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften vorsehen.

Ebenso wie die Vereinbarung über die Rechtsbeziehung zu Dritten anlässlich einer Vereinigung von Berufsgenossenschaften unterliegt auch die Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung unserer Genehmigung (§ 118 Abs. 1 Satz 3-5 -neu- SGB VII).

Die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft sowie die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft haben wir auf die geänderte Rechtslage und darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzgeber den Berufsgenossenschaften mit dieser Regelung für den Bereich der Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung einen weiteren Handlungsspielraum als bisher eingeräumt hat.

Im Kreis der vereinigungsbereiten Berufsgenossenschaften, der sich auf alle fünf Metallberufsgenossenschaften vergrößert hatte, ergab sich weiterer Beratungsbedarf zur praktischen Umsetzung der Fusion, vor allem nach der Änderung des § 118 Abs. 1 SGB VII. Hierzu haben wir hervorgehoben, dass es im Rahmen der zum 1. Juli 2002 geänderten Regelung zulässig ist, durch eine Vereinbarung eine Annäherung der bislang unterschiedlichen Beitragssätze innerhalb der bisherigen Zu-

ständigkeitsbereiche der Berufsgenossenschaften im Laufe der Übergangszeit von zwölf Jahren in mehreren Schritten zu verwirklichen.

Grundsätzlich ließe es die Regelung aber auch zu, die Beiträge in einem Schritt erst mit Ende der Übergangszeit einheitlich zu berechnen, was dann einen gewaltigen Beitragssprung für einige Alt-Unternehmen bedeuten kann. Beitragssprünge dieser Größenordnung werden ansonsten aus Gründen des Vertrauensschutzes in mehreren kleineren Schritten im Laufe der Gefahrtarifperiode abgefedert. Derartige Schritte erst nach Ablauf der Übergangsfrist wären hier nicht zulässig, da der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht greift, wenn die dafür vorgesehene Übergangsfrist nicht zur Angleichung genutzt wird. Auf der anderen Seite müssen die Unternehmen ggf. auf diese Konsequenz des Nicht-Ausnutzens der Übergangsfrist hingewiesen werden.

Getrennte Beitrags- und Umlageberechnungen für die ursprünglichen und für die nach der Vereinigung in die neu gebildete Berufsgenossenschaft aufgenommenen Unternehmen zu beschließen, wäre mit der Regelung des § 118 Abs. 1 Satz 4 – neu – SGB VII ebenfalls für die Übergangszeit vereinbar, da auch diese Differenzierung unter die gesetzliche Regelung fällt.

Weiterhin kann auf der Grundlage von § 118 Abs. 1 Satz 4 – neu – SGB VII eine Vereinbarung über getrennt geführte Rücklagen und Betriebsmittel geschlossen werden, da dieser Bereich mit dem Bereich der Umlage- und Beitragsberechnung stark verknüpft ist (§ 152 SGB VII). Es handelt sich dabei um eine lediglich buchhalterische Trennung. Vermögensrechtlich und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend, muss die neue Berufsgenossenschaft die Anlage ihrer liquiden Mittel zentral steuern und ihren Bestand an Immobilien und Beteiligungen überprüfen.

Ein wesentlicher Punkt bei der Ausgestaltung der Vereinigung war schließlich die Frage der Bindungswirkung solcher zu treffender Vereinbarungen. Hierzu haben wir betont, dass sich die Bindungswirkung der nach § 118 Abs. 1 SGB VII getroffenen Vereinbarungen einerseits grundsätzlich auf die gesamte, vorgesehene Übergangsfrist von maximal zwölf Jahren erstreckt. Andererseits ist es den Selbstverwaltungsorganen der durch eine Vereinigung neu entstandenen Berufsgenossenschaft als eigenständiger Körperschaft des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Rechten nicht generell verwehrt, über den Regelungsinhalt

von Vereinbarungen nach § 118 Abs. 1 SGB VII neu zu beschließen. Aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes sowie der Zielsetzung der Vereinbarungen folgt jedoch, dass eine nachträgliche Änderung der Übergangsregelung nur bei massiven Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Vereinbarung in Betracht kommt, die bei der Vereinigung noch nicht absehbar waren. Beschlüsse, die in ihren Auswirkungen Vereinbarungen nach § 118 Abs. 1 SGB VII ändern, müssten zudem uns als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Sicherstellung der Rechte der ursprünglichen Berufsgenossenschaften wäre es auch möglich, in der Satzung der neu gebildeten Berufsgenossenschaft qualifizierte Mehrheiten (bis hin zur Einstimmigkeit) für eine Änderung der Vereinbarungen nach § 118 Abs. 1 festzulegen (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

Dem konkreten Genehmigungsverfahren bleibt es darüber hinaus überlassen, weitere Einzelheiten zu klären und diese auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen.

Schwerpunktprüfung Abgrenzung Krankenversicherung - Pflegeversicherung bei Hilfsmitteln

Die gemeinsame Schwerpunktprüfung der Prüfdienste des Bundes und der Länder ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden und konnte – sofern es den bundesunmittelbaren Bereich betraf – gegen Ende des Jahres nahezu abgeschlossen werden. Unter Einbeziehung vorausgegangener Aufsichtsprüfungen der letzten Jahre haben wir von 164 Prüfungen bisher 155 Prüfungen mit einem Umbuchungsvolumen von über 194 Millionen DM (über 99 Millionen EUR) einvernehmlich beendet (Stand: 01.12.2002). Bei neun Prüfverfahren mit einem Beanstandungsvolumen von etwas über sechs Millionen DM (über drei Millionen EUR) steht der Abschluss bislang noch aus, zum Großteil deshalb, weil diese Kassen zum einen erst spät geprüft wurden und zum anderen

weil sie sich für die – zeitaufwendige – Einzelfallüberprüfung entschieden haben. Auch bei diesen Prüfverfahren gehen wir aber von einer einvernehmlichen Beendigung in Kürze aus.

Als Verwaltungsbehörde für den Finanzausgleich in der Pflegeversicherung hat das Bundesversicherungsamt im September 2002 unter Hinweis auf die bei den bundesunmittelbaren Kassen weitgehend abgeschlossene Prüfung den Sachstand der Prüfung bei den Ländern abgefragt. Anfang Dezember 2002 lagen Antworten der Aufsichtsbehörden der Länder Brandenburg, Saarland, Baden – Württemberg, Sachsen und Bremen vor.

Der Umbuchungsbedarf, wie er vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlands und dem Sozialministerium Baden-Württemberg ermittelt worden war, ließ sich nicht mit den uns vorliegenden Finanzdaten (Pro Kopf Ausgaben je ambulantem Pflegebedürftigen) und unseren Erfahrungen aus Prüfungen unserer Kassen plausibel in Übereinstimmung bringen. Wir haben deshalb als Verwaltungsbehörde für den Finanzausgleich in der sozialen Pflegeversicherung zunächst um Einsicht in die Prüffakten gebeten, um diesen Divergenzen nachzugehen. Soweit erforderlich, wollen wir auch örtliche Erhebungen bei landesunmittelbaren Pflegekassen nach § 9 der Vereinbarung nach § 66 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB XI durchführen. Wir haben dieses Prüfrecht bisher regelmäßig zurückgestellt, wenn wir uns überzeugen konnten, dass die Wahrung bundeseinheitlicher gleichmäßiger Maßstäbe im Bereich der Pflegeversicherung durch den jeweiligen Landesprüfdienst sichergestellt war.

Gerade im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Pflegekassen werden wir die Umsetzung der einheitlich vereinbarten Grundsätze für die Prüfung auch bei den landesunmittelbaren Kassen weiterverfolgen. Dabei sind Überlegungen nicht ausgeschlossen, bei erkennbar zu geringer Umbuchung eine Begrenzung des Finanzausgleichs unter Hinweis auf entsprechende Rückführungsansprüche der Pflegekasse gegenüber der Krankenkasse vorzunehmen. ■

Anzeige

Neue Fachliteratur

Grundlagen und Perspektiven einer Europäischen Sozialpolitik, von Dr. Otto Schulz. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 2003. XVI, 324 Seiten.

Otto Schulz hat sein 1996 erschienenes Werk „Maastricht und die Grundlagen einer Europäischen Sozialpolitik“, das seinerzeit ein echter „Paukenschlag“ war und allseits hohes Lob und Anerkennung erntete, überarbeitet und um die zwischenzeitliche Entwicklung ergänzt. Kernstück ist und bleibt aber „Maastricht“, und zwar sowohl wegen des dort überraschend erzielten substantiellen Durchbruchs für die Europäische Sozialpolitik, als auch wegen der eingehenden Darstellung des bis dahin weitgehend unbekanntem Hintergrundgeschehens der Verhandlung und der Form, in der dieses Geschehen in einer für ein Sachbuch ungeohnt spannenden und fesselnden Weise ausgebreitet wird.

Realisiert hat sich die seinerzeitige Voraussage des Verfassers, dass das vielfach als rechtlicher Zwitter diskriminierte, gesonderte und unter Ausklammerung Großbritanniens abgeschlossene Sozialabkommen sich nicht nur in der Praxis bewähren, sondern – sozusagen als „Fuß in der Tür“ fungieren und diese in absehbarer Zeit voll aufstoßen werde. Dies ist schon wenige Jahre danach durch die zum Vertrag von Amsterdam führenden Verhandlungen geschehen, die nicht nur die Bestimmungen des Sozialabkommens in den Vertrag überführt, sondern auch Großbritannien wieder „ins Boot“ behievt haben (einschließlich dessen Übernahme der Sozialcharta von 1989, der es damals gleichfalls nicht zugestimmt hatte).

Die Verhandlungen, die zum Abschluss des Amsterdamer Vertrages geführt haben, in dem für die Sozialpolitik zusätzlich noch das Beschäftigungskapitel aufgenommen wurde, werden von Schulz ebenso beschrieben wie die nachfolgenden, zum Vertrag von Nizza führenden Bemühungen, wenngleich in letzterem keine entscheidenden Neuerungen für die Sozialpolitik enthalten sind.

Die Ausführungen von Schulz beschränken sich aber keineswegs nur auf die Schilderungen der einzelnen Verhandlungen, sondern geben auch einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Europäischen Sozialpolitik seit ihren Anfängen in den Römischen Verträgen von 1957 bis heute. Alle wichtigen Rechtsinstrumente und sonstigen Maßnahmen werden aufgelistet und kommentiert. In Fußnoten werden die jeweils einschlägige Literatur und weitere, von profunder Insiderkenntnis getragene zusätzlichen Hinweise gegeben.

Schließlich befasst sich der Autor kritisch mit den erreichten Fortschritten im Rahmen der Europäischen Sozialpolitik und entwirft ein grundlegendes theoretisches Konzept über die rechtlichen, institutionellen und instrumentellen Voraussetzungen einer Europäischen Sozialpolitik. Dieses Konzept einschließlich seiner Zukunftsvisionen wird in einer ebenso scharfsinnigen wie brillanten Weise vorgetragen, die jedem mit diesen Fragen Befassten – sowohl Befürwortern wie Skeptikern – als „Pflichtlektüre“ nur dringend empfohlen werden kann!

Man darf schon heute gespannt sein, ob und wie sich die Visio-

nen von Schulz realisieren werden, insbesondere seine feste Überzeugung, dass die Sozialpolitik künftig mehr denn je unter der Maxime „Konvergenz statt Harmonisierung“ stehen wird. Auch geht er davon aus, dass es für sie keinen Stillstand geben kann, zumal sie durch den Euro „getrieben“ wird, der künftig keine nationalen Alleingänge in der Lohn- und Sozialleistungspolitik mehr gestattet, da die zuvor nur allzu häufig benutzte „Notbremse“ der Abwertung weggefallen ist. Andererseits wird die Sozialpolitik durch die von Schulz bis zum Abschluss seiner Neuauflage nur ansatzweise zu skizzierenden Auswirkungen der inzwischen endgültig besiegelten Erweiterung der Gemeinschaft „gezogen“ werden. Es ist zu hoffen, dass dies spätestens nach der übernächsten größeren Vertragsänderung in einer weiteren Auflage des Schulz'schen Standardwerkes nachzulesen sein wird! (Hermann Berié) ■

Arbeitszeugnisse erstellen und bewerten. Von Dr. Thorsten Knobbe, Dr. Mario Leis und Dr. Karsten Umnuß. Haufe ediengruppe, Freiburg, Berlin, München. Zürich. 1. Auflage 2003, 253 Seiten, Broschur mit CD-ROM und Software, 78 Euro

Entlassungen vorzubereiten und durchzuführen gehören in diesen Tagen allenthalben zu den weniger erfreulichen Aufgaben von Personalabteilungen, leitenden Angestellten und Geschäftsführern. Jede zweite Firma plant derzeit – laut einer Umfrage – Entlassungen. Da ist viel von Trennungskultur und Outplacement die Rede: Hart aber herzlich, lautet die Devise. Das ist einfacher gesagt als getan.

So kommt es doch schon beim Arbeitszeugnis schnell zu Konflikten. Denn das Arbeitszeugnis stellt für den – dann ehemaligen – Mitarbeiter möglicherweise das wichtigste Dokument dar, um eine neue Stelle zu erhalten: Er will es nicht nur schnell haben, damit er sich sofort damit bewerben kann, es soll außerdem qualifiziert sein und selbstverständlich eine hervorragende Bewertung widerspiegeln. Die Bewertung hängt natürlich von der Leistung und dem Verhalten des Mitarbeiters ab. Um das Zeugnis aber schnell und qualifiziert erstellen zu können, gibt es jetzt eine neue Hilfe aus dem Rudolf Haufe Verlag.

Mit dem Buch „Arbeitszeugnisse erstellen und bewerten“ aus der Reihe Haufe Business Tools hat der Zeugnisaussteller das nötige Hintergrundwissen und direkt einsetzbare Arbeitshilfen zur Hand. Kernstück ist ein Ablaufschema, in dem alle Schritte (wer was wann zu machen hat) verzeichnet sind. Grafisch übersichtlich aufbereitet liegt es dem Buch als Kopiervorlage bei. Es verweist auf alle Arbeitsmittel, die das Buch bietet: z.B. eine Checkliste, mit der man prüfen kann, welche Informationen zur Erstellung des Zeugnisses fehlen und woher man sie beziehen kann, und zwei Musterschreiben, eines für Fachvorgesetzte und eines für Mitarbeiter, in denen diesen erklärt wird, wie sie den dazugehörigen Bewertungsbogen auszufüllen haben.

Doch damit nicht genug: In der Innentasche des Buches steckt eine CD-ROM. Diese hält neben allen Checklisten, Musterbriefen und vielem mehr eine Software bereit, mit der auf einfachste Art ein Zeugnis erstellt werden kann. Die Software und der Bewertungsbogen sind bestens aufeinander abgestimmt. Wenn der Fachvorgesetzte den Bewer-

tungsbogen ausgefüllt hat, müssen die entsprechenden Bewertungen nur noch Schritt für Schritt in der Software eingegeben werden. Der Zeugnisaussteller wählt dann einen der juristisch geprüften Textbausteine aus und hält schon nach 15 Minuten das fertige Arbeitszeugnis in den Händen.

Wem das noch nicht an Material für die Zeugniserstellung genügt, kann noch aus 100 Musterzeugnissen – jedes mit einem eigenen Gutachten – das passende wählen.

„Arbeitszeugnisse erstellen und bewerten“ besteht aber nicht nur aus praktischen Schritt-für-Schritt-Anleitungen, denn das Thema Arbeitszeugnis ist auch ein juristisches. Hier bietet das Buch umfassende Informationen. Gut gegliedert und übersichtlich dargestellt werden alle wichtigen Fragen verständlich erläutert, beispielsweise welche Fristen und Ansprüche beachtet werden müssen und wie ein Zeugnis aussehen muss und was es beinhalten muss. Aber selbst zur menschlichen Seite hält dieses umfassende Werk Informationen bereit und rät zum Gespräch mit dem Mitarbeiter. Es gibt unter psychologischen Gesichtspunkten praktische Einschätzungen und Tipps. So könnte das Ausstellen von Zeugnissen fast zum Kinderspiel werden – wenn da nicht die Entlassung wäre. (Red.) ■

3. Fachtagung Sicherheit auf Baustellen / [Hrsg.: Hans-Joachim Bargstädt. Red. Bearb. und Gestaltung: Rolf Steinmetzger]. – Weimar: Univ.-Verl., 2003. – 78 S.: Ill., graph. Darst. – (Schriften der Professur Baubetrieb und Bauverfahren; 5). – Literaturangaben

Arbeitsschutz im Betrieb braucht sichere Produkte: Vorträge anlässlich des 11. Dresdner Arbeitsschutz-Kollo-

quiums am 14. November 2002 / [Tagungsleitung: Dieter Uhlig. Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, 2003. – 103 S.: Ill., graph. Darst. – (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Tagungsbericht; Tb 132). – ISBN 3-89701-960-4

Beschäftigungswirksame Arbeitszeitmodelle für ältere Arbeitnehmer: Entwicklung von Modellkonzeptionen unter Berücksichtigung von arbeitsbezogenen und betrieblichen Rahmenbedingungen / R. Husemann... [Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, 2003. – 375 S.: graph. Darst. – (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Forschung; Fb 980). – Literaturverz. S. 321 – 336. – ISBN 3-89701-951-5

Branchengesundheitsbericht für den öffentlichen Dienst: Gesundheitsrisiken und Präventionspotenziale / [Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen... Autoren: Jürgen Wolters...]. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, 2002. – VI, 199 S. + CD-ROM = CDI248; CDB 136. – (Betriebliches Gesundheitsmanagement und Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren; 24). – ISBN 3-89701-861-6

Brandschutz und die zukünftigen Auswirkungen / von Helmut Hertel und Irene Herzog. – Ratingen: Promat, 2001. – 48 S.

Elektrische Anlagen in Räumen mit Bade- oder Duscheinrichtungen: Erläuterungen zur VDE 0100 Teil 701 / Burkhard Schulze. – München [u.a.]: Hüthig & Pflaum, 2003. – 72 S.: graph. Darst. – (de-Kompakt). – ISBN 3-8101-0162-1

Hautschutz in Metallbetrieben

/ verantw. für den Inhalt: Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft. – Köln: Heymann, 2001. – 65 S. – (Berufsgenossenschaftliche Informationsschrift; 658)

Kompodium Arbeitsschutz

[Elektronische Ressource] [CD]: KompAS / Tiefbau-Berufsgenossenschaft, gesetzliche Unfallversicherung. – Ausg. Oktober 2002. – Heidelberg: Jedermann-Verl., 2002. – 1 CD-ROM + Bedienungsanleitung

Lang, Karl-Heinz: Ermittlung von Mängelschwerpunkten bei Produkten nach dem Gerätesicherheitsgesetz / K.-H. Lang ; B.-J. Vorath. [Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, 2003. – 99 S.: graph. Darst. – (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Forschung; Fb 983). – Literaturverz. S. 96 – 99. – ISBN 3-89701-958-2

Maschinensicherheit: auf der Grundlage der europäischen Sicherheitsnormen / Winfried Gräf. – 2., völlig neu bearb. und erw. Aufl. – Heidelberg: Hüthig, 2003. – XV, 390 S.: Ill., graph. Darst. – (Praxis). – ISBN 3-7785-2819-X

Mobilfunk: ein Freilandversuch am Menschen / Thomas Grasberger; Franz Kotteder. – München: Kunstmann, 2003. – 285 S.: graph. Darst.,. – ISBN 3-88897-329-5. – ISBN 3-88897-328-7

Partner für Sicherheit / Ulrich Tix. [Hrsg.: Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik]. – 3. Aufl. – Köln: BGFE, 2002. – 61 S.: Ill.

Sichere Maschinen in Europa.

3, Gefahrenanalyse gemäß EG-Maschinen-Richtlinie: Anleitung für die praktische Durchführung / Rolf Reudenbach. – 1. Aufl. –

Bochum: Verl. Technik und Information, 2003. – 127 S.: graph. Darst. – ISBN 3-928535-95-1

Technische Hilfsmittel für die manuelle Lastenhandhabung:

Zusammenstellung von Prinziplösungen / E. Tschöcke. [Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, 2003. – 104 S.: Ill. – (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Sonder-schrift; S 75). – Literaturverz. S. 26 – 29. – ISBN 3-89701-934-5

Untertageerzbau

– Rückenerkrankungen in ausgewählten Berufsgruppen: historische Kohortenstudie / F. Liebers ... [Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin]. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, 2003. – 117 S.: graph. Darst. – (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Forschung; Fb 976). – Literaturverz. S. 110 – 115. – ISBN 3-89701-944-2

Wohnen ohne Gift: sanieren, renovieren und einrichten / Stiftung Warentest in Zsarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation, Österreich. – Berlin: Stiftung Warentest, 2002. – 208 S.: Ill. – (Ratgeber von test). – ISBN 3-931908-68-2

Loseblattsammlungen – Gesetzestexte

Sicherheitstechnik; Kommentar, Erg. Lfg. 04-03 bis 07-03, ISBN 3-503-00062-3; Schmatz (+) / Nöthlichs / Weber; Verlag Erich Schmidt, Berlin-Bielefeld-München.

Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern – BAT-O

–; 59. Ergänzungsband, 118 Seiten, 27,20 Euro, Bestellnr. 75659; Breier / Kiefer / Hoffmann / Pühler; Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München.

Arbeits-sicherheitsrecht (ASIR);

Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz und zum Arbeitsschutzgesetz. Losblattsammlung: 21. Erg. Lfg. (ISBN 3-7719-1282-2) und CD-ROM: update Mai 2003 (ISBN 3-7719-0043-3); Spinnarke/Schorck; Forkel Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg.

BIA-Handbuch; 43. Lfg., 2.393 Seiten, einschl. 2 Ordnern 98,- Euro, ISBN 3-503-02030-6; Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit; Verlag Erich Schmidt, Berlin-Bielefeld-München.

Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT);

Textausgabe, 100. Erg. Lfg.; Pühler; Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München.

Bundesimmissionsschutz-

recht; Kommentar, 113. Erg. Lfg.; Feldhaus; C.F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg.

Handbuch des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung;

Lfg. 4 bis 7 – 2003; Gossrau / Stephany / Conrad / Dürre; Verlag Erich Schmidt, Berlin-Bielefeld-München.

Lexikon der Eingruppierung;

Angestellte im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT/BAT-O) 29. Erg. Lfg.; Claus / Brockpähler / Teichert; Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München.

Sicherheitsvorschriften für Medizinprodukte (SMP);

Kommentar, 19. und 20. Lfg., 76,- Euro, ISBN 3-503-03681-4; Nöthlichs / Weber; Verlag Erich Schmidt, Berlin-Bielefeld-München.

Umzugskostenrecht des Bundes;

Kommentar, 69. Erg. Lfg.; Kopicke / Irlenbusch / Biel; Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

**Zeitschriften-Umschau**

Thema	Titel	Autor	Zeitschrift
Abluftreinigung	Lösemittelrichtlinie: Der Handlungsbedarf wächst	Breeger, A.	Wasser, Luft und Boden – Ausgabe: 47 (2003) Nr. 5, S. 58-59 (4 Abb., 1 Lit.)
Arbeitnehmerüberlassung	Neue Flexibilität bei der Leiharbeit	Reim, U.	Zeitschrift für Tarifrecht – Ausgabe: 17 (2003) Nr. 3, S. 106-113 (81 Lit.)
Arbeitssicherheit	Schichtarbeit, Sicherheit und Produktivität	Folkard, S.; Tucker, P.	Occupational medicine (Oxford) – Ausgabe: 53 (2003) Nr. 2, S. 95-101 (7 Abb., 46 Lit.)
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit bei Männern und Frauen – geschlechtsspezifische Krankenunterschiede	Zoike, E.	Arbeit und Ökologie-Briefe – Ausgabe: (2002) Nr. 12, S. 21-22 (5 Abb. 1 Lit.)
Bildschirmarbeit, Pausenregelung	Bildschirmpausen sind für die Erholung wichtig – Die arbeitswissenschaftliche Sicht	Oppolzer, A.	Arbeit und Ökologie-Briefe – Ausgabe: (2002) Nr. 8, S. 22-25
Arbeitszeit	Rechtliche Rahmenbedingungen der Vertrauensarbeitszeit	Thannheiser, A.	Arbeitsrecht im Betrieb – Ausgabe: 24 (2003) Nr. 4, S. 233-236 (12 Lit.)
Arbeitszufriedenheit	Führungsfunktion auf der unteren Ebene – Stressor oder Instrument zum Erhalten der Beschäftigungsfähigkeit	Bergmann, B.; Richter, F.	Zeitschrift für Gesundheitswissenschaften – Ausgabe: 11 (2003) Nr. 1, S. 3-17 (2 Abb., 7 Tab., 22 Lit.)
Atemschutz	Belastungsstudie: Atemschutzträger müssen umdenken – Konsequenzen aus der Studie über die Belastung von Einsatzkräften bei der Brandbekämpfung unter Atemschutz	Kortt, U.; Schröder, H.; Dentz, U.	Brandschutz – Ausgabe: 57 (2003) Nr. 5, S. 375-380 (6 Abb., 4 Lit.)
Betriebliche Gesundheitsförderung	Kranke Pflege: Belastungen im Pflegeberuf und ein möglicher Ansatz zur Gesundheitsförderung	Zimber, A.	Dr. med. Mabuse, Zeitschrift im Gesundheitswesen – Ausgabe: 28 (2003) Nr. 142, S. 38-40 (1 Abb.)
Nickelallergie	Risikofaktoren für eine Nickelallergie – Ergebnisse einer multifaktoriellen Analyse	Uter, W.; Pfahlberg, A.; Gefeller, O.; u.a.	Contact dermatitis – Ausgabe: 48 (2003) Nr. 1, S. 33-38 (3 Tab., 24 Lit.)
Europäische Union; Gesundheitsstatistik	Die wahren Kosten von Erkrankungen	Mossink, J.	Magazine/Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Ausgabe: (1999) Nr. 1, S. 19-25 (1 Abb., 3 Tab., 22 Lit.)
Europäische Union; Gewalt am Arbeitsplatz	Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz nehmen in der ganzen EU zu	N.N.	Arbeit und Ökologie-Briefe – Ausgabe: (2003) Nr. 4, S. 35-36 (1 Abb.)
Lärmbelastung	Fallbasierte Überprüfung von beruflich bedingter Exposition gegenüber Schwingungen und Lärm bei Forstarbeitern	Neitzel, R.; Yost, M.	AIHA journal – Ausgabe: 63 (2002) Nr. 9/10, S. 617-627 (1 Abb., 5 Tab., 55 Lit.)
Sicherheitsbewusstsein	Mentale Arbeitssicherheits-Modelle: Sehen sich Führungskräfte und Mitarbeiter dabei in die Augen?	Prussia, G.E.; Brown, K.A.; Willis, P.G.	Journal of Safety Research – Ausgabe: 34 (2003) Nr. 2, S. 143-156 (5 Abb., 3 Tab., Lit.)
Schlafstörung; Stress	Arbeitsstress, sozialer Stress und Schlafqualität – Differentielle Effekte unter Berücksichtigung von Alter, Besorgnisneigung und Gesundheit	Schulz, P.; Hellhammer, J.; Schlotz, W.	Zeitschrift für Gesundheitspsychologie – Ausgabe: 11 (2003) Nr. 1, (S. 1-9) (2 Abb., 3 Tab., 42 Lit.)
Umgang mit Gefahrstoffen;	Zentralisierung der Zytostatika-Zubereitung – Ein entscheidender Schritt zu mehr Sicherheit beim Umgang mit cmr-Arzneimitteln	Mühlen, A. zur; Heese, B.	Ergo-Med – Ausgabe: 27 (2003) Nr. 2, S. 40-43 (3 Abb., 17 Lit.)

**Internet**Weitere Informationen unter: www.baua.de/info/biblio.htm

bundesarbeitsblatt

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
(BMWA), Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
Internet: <http://www.bmwa.bund.de>

V.i.S.d.P.

Susanne Gasde
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
(BMWA), 11019 Berlin

Redaktion

Heike Helfer (Leitung), Thomas Gitt
BMWA, 11019 Berlin
bundesarbeitsblatt@bmwa.bund.de

Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe

Dr. Ulrich Walwei, stellvertr. Direktor des IAB; Dr.
Heinz W. Bach, FH des Bundes für öffentl. Verwaltung;
Dr. Rainer Daubenbüchel, Präsident des
Bundesversicherungsamtes

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart,
Telefon (0711) 7863-7299, Telefax (0711) 7863-8434,
Internet: <http://www.bundesarbeitsblatt.de>

Satzherstellung / Druck

SZ Offsetdruck-Verlag,
Herbert W. Schallowetz GmbH, Sankt Augustin

Grafiken

BMWA

Bezug

Das Bundesarbeitsblatt erscheint monatlich.
Das Jahresabonnement kostet 2003 EUR 114,30
(zzgl. Versandkosten EUR 6,15);
das Einzelheft EUR 12,60 zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten
die z.Z. geltende Mehrwertsteuer.
Bestellungen und Abbestellungen (sechs Wochen vor
Jahresende) sind an den Verlag zu richten.
Die Zeitschrift kann auch
über den Buchhandel bezogen werden.

Anzeigenmarketing

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart,
Telefon (0711) 7863-7260, Telefax (0711) 7863-8393